



ALLGEMEINE NETZBEDINGUNGEN (ANB)

der

Austrian Power Grid AG
Wagramer Straße 19, IZD-Tower, 1220 Wien

genehmigt durch die Energie-Control Austria am 27.11.2015

INHALTSVERZEICHNIS

A.	Allgemeine Bestimmungen	4
I.	Gegenstand und Anwendungsbereich.....	4
II.	Begriffsbestimmungen	4
III.	Marktregeln, geltende technische Regeln, Systemnutzungsentgelte.....	6
IV.	Netzsicherheit	7
V.	Formvorschriften/Kommunikation	7
VI.	Netzentwicklungsplan	8
VII.	Datenschutz und Geheimhaltung	8
VIII.	Zahlungsabwicklung	8
IX.	Erfüllungsort.....	9
X.	Teilungültigkeit	9
XI.	Rechtsnachfolge	10
XII.	Störungen in der Vertragsabwicklung.....	10
XIII.	Änderung der Verhältnisse und der ANB.....	12
XIV.	Haftung	13
XV.	Rechtswahl	13
XVI.	Gerichtsstand.....	13
B.	Besondere Bestimmungen für das Rechtsverhältnis der APG zu Verteilernetzbetreibern	15
I.	Netzanschluss.....	15
II.	Netzkooperation.....	20
III.	Datenmanagement	22
IV.	Entgelte.....	23
C.	Besondere Bestimmungen für das Rechtsverhältnis der APG zu Erzeugern (Einspeisern)	26
I.	Netzanschluss.....	26
II.	Netznutzung.....	31
III.	Datenmanagement	34
IV.	Wechsel des Lieferanten	35
V.	Entgelte	35
D.	Besondere Bestimmungen für das Rechtsverhältnis der APG zu Kunden	37
I.	Netzanschluss.....	37
II.	Netznutzung.....	42
III.	Datenmanagement	45
IV.	Wechsel des Lieferanten	46
V.	Entgelte	46

E.	Besondere Bestimmungen für das Rechtsverhältnis der APG zu Eigentümern einer neuen Verbindungsleitung gemäß Art 17 EG-VO 714/2009	49
I.	Netzanschluss.....	49
II.	Netznutzung.....	55
III.	Datenmanagement	58
IV.	Entgelte	59

ANHANG I:

Antrag auf Netzanschluss bzw. Netznutzung (Netzkooperation)

ANHANG II:

Kriterien für die Bewertung der Netzverträglichkeit

A. Allgemeine Bestimmungen

I. Gegenstand und Anwendungsbereich

1. Die Allgemeinen Netzbedingungen (im Folgenden als „**ANB**“ bezeichnet) regeln in Ergänzung der zwingenden gesetzlichen und behördlichen Vorgaben die Rechtsverhältnisse der Austrian Power Grid AG (im Folgenden als „**APG**“ bezeichnet) bezüglich
 - des Netzanschlusses und der Netzkooperation mit Verteilernetzbetreibern,
 - des Netzanschlusses und der Netznutzung mit Erzeugern (Einspeisern),
 - des Netzanschlusses und der Netznutzung mit Kunden sowie
 - des Netzanschlusses und der Netznutzung mit Eigentümern oder sonstigen Betreibern von neuen Verbindungsleitungen gemäß Art 17 EG-VO 714/2009

und bilden jeweils einen integrierenden Bestandteil dieser Rechtsverhältnisse.

2. Demgemäß verpflichtet sich APG gegenüber Verteilernetzbetreibern, Erzeugern (Einspeisern), Kunden sowie Eigentümern von neuen Verbindungsleitungen gemäß Art 17 EG-VO 714/2009 (im Folgenden einzeln und zusammen auch als „**Partner**“ bezeichnet) nur gemäß diesen ANB Netzanschluss und Netznutzung (Netzkooperation) ihres Übertragungsnetzes zu gewähren und die Partner verpflichten sich, Netzanschluss und Netznutzung (Netzkooperation) nur nach diesen ANB in Anspruch zu nehmen. Diesen ANB widersprechende Bedingungen gelten für diese Rechtsverhältnisse in jedem Fall als abbedungen.
3. Diese ANB gelten nicht für die Verwaltung, die Versteigerung von Netzkapazitäten und/oder daraus resultierende Geschäfte an grenzüberschreitenden bzw. regelzonenüberschreitenden Leitungen. Diese Regelungen werden von den zuständigen Übertragungsnetzbetreibern (TSOs) bzw. von den von diesen beauftragten Stellen gesondert veröffentlicht.
4. Die ANB gelten weiters nicht für andere Rechtsverhältnisse der APG und/oder für die Wahrnehmung der Aufgaben als Regelzonenführer durch APG, sofern im jeweiligen Zusammenhang auf die ANB nicht gesondert ausdrücklich verwiesen wird.

II. Begriffsbestimmungen

1. Im Zusammenhang mit diesen ANB und mit den auf Grundlage der ANB abgeschlossenen Verträgen gelten folgende Begriffsbestimmungen:

Anhang

Den ANB beigeschlossene Unterlagen, welche die Antragsformulare für Netzanschluss und Netznutzung (Netzkooperation) sowie die Kriterien der Netzverträglichkeitsprüfung und die für die Netzsicherheit erforderlichen Vorgaben enthalten (Anhang I und II). Der Anhang ist integrierender Bestandteil der ANB.

Geltende technische Regeln

Die anerkannten Regeln der Technik, die Technischen und Organisatorischen Regeln für Betreiber und Benutzer von Netzen (TOR), technische Standards und Normen sowie die Sonstigen Marktregeln und die technischen Ausführungsbestimmungen der APG, in der jeweils geltenden Fassung.

Großstörung

Ein Zustand in einem Netzgebiet mit folgenden Charakteristiken: Vollständiger Versorgungsausfall (Spannungslosigkeit, die länger als einige Sekunden andauert) oder Spannungs- und/oder Frequenzwerte außerhalb der zulässigen Grenzwerte bzw. der zulässigen Abweichungsdauer bei gleichzeitiger Erschöpfung der Netz- und/oder Kraftwerksreserven oder teilweiser Versorgungsausfall durch frequenzabhängige Lastanpassung oder durch spannungsabhängigen Lastabwurf.

Meilenstein

Ein relevantes Zwischenergebnis im Projekt(fortschritt) (z.B. Fertigstellung eines wesentlichen Bauabschnittes, Inbetriebnahme etc.).

Netzanschluss

Die physische Verbindung der Anlage eines Verteilernetzbetreibers, Erzeugers (Einspeisers), Kunden oder Eigentümers von neuen Verbindungsleitungen gemäß Art. 17 EG-VO 714/2009 mit dem Netz der APG.

Netzkooperation

Ist die Sonderform der Netznutzung durch einen Verteilernetzbetreiber im Sinne eines koordinierten und gemeinsamen Netzbetriebes.

Netzkooperationsvertrag

Ein zwischen APG und einem Verteilernetzbetreiber unter Zugrundelegung der ANB abgeschlossener Vertrag, der die gegenseitige Inanspruchnahme der Netze auf Basis der vereinbarten Übergabestellen im Hinblick auf die erforderliche Interoperabilität der Netze regelt.

Netznutzung

Ist die Einspeisung oder Entnahme elektrischer Energie in das/aus dem Netz der APG.

Netzverträglichkeitsprüfung

Für jeweils ein Kalenderquartal durchgeführte Prüfung durch APG, bei der die innerhalb eines Kalenderquartals eingelangten Anträge von Partnern auf Netzanschluss und/oder Netznutzung (Netzkooperation) geprüft und deren Auswirkungen auf das Netz der APG evaluiert werden. Die Kriterien für die Beurteilung von Anträgen auf Netzanschluss und Netznutzung (Netzkooperation) sind im Anhang II zu diesen ANB angeführt.

Partner

Verteilernetzbetreiber, Erzeuger (Einspeiser), Kunden und/oder Eigentümer (sonstige Betreiber) von neuen Verbindungsleitungen gemäß Art 17 EG-VO 714/2009, die einen Antrag auf Netzanschluss bzw. Netznutzung (Netzkooperation) stellen oder gestellt haben oder bereits in einer Vertragsbeziehung mit APG stehen.

Positive Netzverträglichkeitsprüfung

Zustimmung der APG zum Netzanschluss bzw. zur Netznutzung (Netzkooperation) nach Durchführung der Netzverträglichkeitsprüfung, mit oder ohne Einschränkung des angefragten Netzanschlusses und/oder der geplanten Nutzung.

Übergabestelle/Netzanschlussstelle

Ein als solcher bezeichneter und vertraglich festgelegter Punkt in einem elektrischen Netz, an dem elektrische Energie zwischen APG und den Partnern ausgetauscht (übergeben) wird. Die Übergabestelle/Netzanschlussstelle kann mit dem Zählpunkt und/oder der Eigentumsgrenze ident sein.

Vorleistung auf das Netzzutritts- bzw. Netzbereitstellungsentgelt („Vorleistung“)

Abgeltung der Aufwendungen der APG für Planung, Projektierung sowie Vorbereitung und Durchführung der erforderlichen Genehmigungsverfahren.

Werktag

Alle Tage mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen, gesetzlichen Feiertagen, Karfreitagen sowie des 24. und des 31. Dezembers.

Zählpunkt

Einspeise- und/oder Entnahmepunkt, an dem ein Energiefluss zähltechnisch erfasst und registriert wird.

2. Im Übrigen gelten die gesetzlichen und/oder behördlichen Begriffsbestimmungen, in der jeweils geltenden Fassung.

III. Marktregeln, geltende technische Regeln, Systemnutzungsentgelte

1. Vorbehaltlich anders lautender Regelungen in diesen ANB und/oder sachlich notwendiger Regelungen im Einzelfall bilden für diese Rechtsverhältnisse auch die jeweils geltenden Marktregeln, die geltenden technischen Regeln und die jeweils in Geltung stehende, behördlich festgelegte Systemnutzungsentgelte-Verordnung sowie allfällige durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebene Zuschläge zu den Systemnutzungsentgelten, insbesondere Förderbeiträge und Zählpunktpauschalen, sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, in der jeweils geltenden Fassung einen integrierenden Bestandteil der ANB und der auf Grundlage der ANB abgeschlossenen Verträge. Die Partner bestätigen durch den Vertragsabschluss sämtliche auf das jeweilige Rechtsverhältnis anwendbare Bedingungen, Marktregeln und die geltenden technischen Regeln vollinhaltlich zu kennen und stimmen diesen vorbehaltlos zu. Die geltenden technischen Regeln und die jeweils geltende Systemnutzungsentgelte-Verordnung sind zudem auf der Homepage der Energie-Control Austria (www.e-control.at) veröffentlicht.
2. Alle Verweise auf Gesetze und Verordnungen beziehen sich auf die jeweils geltende Fassung.

IV. Netzsicherheit

APG ist in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben und ihrer internationalen Verpflichtungen innerhalb des europäischen Netzverbands bemüht, durch Vornahme der zumutbaren Anstrengungen die nach den Marktregeln erforderliche Netzsicherheit in ihrem Übertragungsnetz aufrechtzuerhalten. Dies umfasst insbesondere auch das ernsthafte Bemühen um den Netzausbau und um die Sicherstellung aller sonstigen technischen Erfordernisse. Die APG ist daher berechtigt, in jedem Fall die zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebes technisch erforderlichen Schalthandlungen und/oder Einschränkungen des Netzanschlusses und/oder der Netznutzung (Netzkooperation) vorzunehmen. Nur in diesem Ausmaß sind der Netzanschluss und/oder die Netznutzung (Netzkooperation) möglich. Die Partner sind nicht berechtigt, aufgrund derartiger Maßnahmen eine Entschädigung zu verlangen. Die Partner haben in enger Kooperation mit APG sämtliche erforderlichen Maßnahmen zu setzen, die zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebes erforderlich sind und haben die Maßnahmen der APG zu dulden. Sie nehmen zur Kenntnis, dass trotz dieser Anstrengungen im Netzbetrieb Situationen eintreten können, in denen die Einhaltung des (n-1)-Kriteriums nicht möglich ist und leiten daraus keine Konsequenzen ab.

V. Formvorschriften/Kommunikation

1. Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieser ANB und/oder der unter Zugrundelegung der ANB abgeschlossenen Verträge bedürfen – unbeschadet einer allfälligen Pflicht zur Genehmigung dieser Änderungen und/oder von Ergänzungen durch die Energie-Control Austria oder anderer Behörden – der Schriftform, sofern in den ANB und/oder in den unter Zugrundelegung der ANB abgeschlossenen Verträgen nichts Abweichendes festgelegt wird. Dies gilt auch für das Abgehen von diesem Schriftformerfordernis. Rechtsverbindliche Auskünfte, Mitteilungen und/oder Anordnungen der APG im Rahmen der jeweiligen Rechtsbeziehungen erfolgen schriftlich per Brief oder ausschließlich durch - von APG bekanntgegebene - Ansprechpartner per E-Mail. Anfragen an die APG haben schriftlich zu erfolgen.
2. Die APG und die Partner geben einander – sofern erforderlich – vor Vertragsabschluss die Telefon- und Telefaxnummern, E-Mail-Adressen und gegebenenfalls Daten-E-Mail-Adressen bekannt, über die der Datenaustausch der auf Basis der ANB abgeschlossenen Verträge abgewickelt wird. Weiters geben APG und die Partner einander die Namen der für den Datenaustausch und die Abwicklung der auf Basis der ANB abgeschlossenen Verträge verantwortlichen Mitarbeiter (Ansprechpartner) bekannt. APG und die Partner sind verpflichtet, Änderungen dieser Daten ohne Verzögerung bekannt zu geben. Die Partner geben APG die Zustimmung zur Aufzeichnung von Telefongesprächen auf Tonband oder sonstige akustische Datenträger, zu der Wiedergabe der Aufzeichnung und zu deren Verwertung zu Beweis Zwecken, sofern dies betrieblich notwendig ist.

VI. Netzentwicklungsplan

APG erstellt jährlich gemäß § 37 EIWOG einen Netzentwicklungsplan („NEP“) für das Übertragungsnetz. Aufgrund der langen Zeitdauer bis zur Realisierung von Ausbauprojekten haben Änderungen des Netzanschlusses, welche Ausbauschritte im Netz der APG erfordern, in die Netzentwicklungsplanung einzufließen. Die dafür erforderlichen Daten hat der Partner APG ohne jede Verzögerung und ohne gesonderte Aufforderung bekannt zu geben.

Spätestens mit Zahlungseingang der Vorleistung auf das Netzzutritts- bzw. Netzbereitstellungsentgelt erfolgt die Aufnahme des betreffenden Projektes in den künftigen Netzentwicklungsplan. Eine frühere Aufnahme ist zwischen APG und dem Partner abzustimmen.

VII. Datenschutz und Geheimhaltung

APG darf die zur Besorgung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten des Partners ausschließlich gemäß den einschlägigen gemeinschafts-, bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen verwenden und an Verrechnungsstellen, Behörden, Bilanzgruppenverantwortliche, Lieferanten und andere Netzbetreiber weitergeben, die diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen. Weiters hat APG das Recht, Eckdaten des angefragten beantragten Netzanschlusses (Name des Partners, Kraftwerkstyp, Leistung, geplanter Zeitpunkt der Inbetriebnahme/Änderung, Ort des Netzanschlusses etc.) gegenüber Dritten zu nennen bzw. zu veröffentlichen. Darüber hinaus haben die Partner und APG sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des anderen, von denen sie im Zusammenhang mit dem Netzbetrieb Kenntnis erlangen, strikt vertraulich zu behandeln und dürfen sie Dritten gegenüber nicht offenlegen.

VIII. Zahlungsabwicklung

1. Die Abrechnung der von den Partnern der APG zu entrichtenden, laufenden Entgelte (insbesondere der Systemnutzungsentgelte) erfolgt grundsätzlich monatlich. Die Verrechnung von nicht laufenden Entgelten erfolgt anlassbezogen bzw. vertragsbezogen. In sachlich gerechtfertigten Fällen kann von APG jedoch z.B. für das Systemdienstleistungsentgelt ein größerer Abrechnungszeitraum mit bis zu einem Jahr festgelegt werden. Die Rechnungen der APG sind binnen 14 (vierzehn) Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung, Fax etc.) zur Zahlung durch die Partner fällig. Die Zahlungen der Partner sind abzugsfrei und auf Kosten und auf Risiko des Partners auf das in der Rechnung bekanntgegebene Konto der APG zu leisten.
2. Ergibt die Prüfung der Mess- und Zähleinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ablesezeitraumes richtiggestellt, darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über 3 (drei) Jahre hinaus. Ist der Umfang des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen, so ermittelt APG die Einspeisung oder Entnahme nach

Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und wenn möglich aufgrund der vorjährigen Einspeisung oder Entnahme. Einsprüche gegen eine Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist ausgeschlossen. Bei Zahlungsverzug werden ab dem der Fälligkeit folgenden Tag die gesetzlichen Verzugszinsen verrechnet.

3. APG kann Vorauszahlung verlangen, wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu erwarten ist, dass ein Partner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt (z.B. wiederholte erfolglose Mahnung oder wenn über den Partner das Schuldenregulierungsverfahren eröffnet wurde oder wenn der Partner insolvent ist). Die Aufforderung zur Vorauszahlung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Die Vorauszahlung bemisst sich nach der in Anspruch genommenen Netzdienstleistung des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder nach der durchschnittlichen in Anspruch genommenen Netzdienstleistung vergleichbarer Partner. Wenn der Partner glaubhaft macht, dass seine Inanspruchnahme der Netzdienstleistung erheblich geringer ist, so ist dies von APG angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird bei der nächsten Abrechnung berücksichtigt. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann APG die Leistung einer Sicherheit [z.B. Barsicherheit oder abstrakte und nicht-akzessorische Bankgarantie eines erstklassigen österreichischen Kreditinstitutes (Mindestrating: Moodys Baa1; S&P: BBB+) oder eines erstklassigen Kreditinstitutes aus dem EWR-Raum oder der Schweiz (Mindestrating: A), die auf APG zu lauten hat und bei dieser zu hinterlegen ist oder Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern] in angemessener Höhe verlangen. Ist der Partner im Verzug und nach einer erneuten Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen, ist APG berechtigt, sich aus der Sicherheit zu befriedigen. Die Sicherheit ist von APG umgehend an den Partner zurückzustellen, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung wegfallen, wobei im Falle einer Barsicherheit diese zum jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank verzinst zurückgestellt wird.
4. Die Partner sind verpflichtet, die tatsächlich entstandenen Kosten für die Betreuung und/oder die Einbringung der Forderung an APG zu bezahlen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreuung und/oder Einbringung notwendig sind.

IX. Erfüllungsort

Der Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen der APG und der Partner aus den unter der Zugrundelegung der ANB abgeschlossenen Verträgen ist der Sitz der APG in Wien.

X. Teilungültigkeit

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser ANB und/oder der unter Zugrundelegung der ANB abgeschlossenen Verträge rechtsunwirksam und/oder nichtig und/oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der ANB und/oder der unter Zugrundelegung der ANB abgeschlossenen Verträge nicht berührt.

2. APG und die Partner sind diesfalls – unbeschadet einer allfälligen Genehmigung durch die Energie-Control Austria – vielmehr verpflichtet, die ungültige(n) und/oder nichtige(n) Bestimmung(en) durch (eine) im wirtschaftlichen, rechtlichen, technischen und organisatorischen Gehalt gleichkommende rechtsgültige Bestimmung(en) zu ersetzen, die dem am Nächsten kommt(en), was die Partner und die APG gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt hätten.
3. Entsprechendes gilt für eventuell später auftretende Regelungslücken in den ANB und/oder in den unter Zugrundelegung der ANB abgeschlossenen Verträgen, sowie für den Fall, dass nachträglich Anpassungsbedarf aufgrund erst in der Folge bekannt gewordener technischer und/oder wirtschaftlicher Erkenntnisse besteht.

XI. Rechtsnachfolge

1. Die Partner/APG verpflichten sich, alle aus den Verträgen entstandene Rechte und Pflichten verbindlich auf ihre etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit bei diesen die Voraussetzungen für den Netzanschluss und die Netznutzung (Netzkooperation) erfüllt sind. Der übertragende Partner wird von den durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der Rechtsnachfolger in diese Verpflichtungen gegenüber der APG/des Partners vollinhaltlich und rechtsverbindlich eingetreten ist. Jede Rechtsnachfolge ist der APG/dem jeweiligen anderen Partner unverzüglich schriftlich bekanntzugeben. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall wiederholter Rechtsnachfolge.
2. Einem Rechtsnachfolger steht das Recht auf Rückerstattung des Netzbereitstellungsentgelts oder vergleichbarer Entgelte zu, wenn dieser anlässlich der dauernden Verringerung des Ausmaßes der bereitgestellten Anschlussleistung, der dauernden Stilllegung des Netzanschlusses oder der Netznutzung (Netzkooperation) ein entsprechendes Einvernehmen über die Rückzahlung mit dem bisherigen Partner schriftlich nachweist. Kann der Rechtsnachfolger diesen Nachweis mit zumutbarem Aufwand nicht erbringen, hat APG dem Rechtsnachfolger das Netzbereitstellungsentgelt dann zurückzuerstatten, wenn sich der Rechtsnachfolger verpflichtet, APG hinsichtlich allfälliger Ansprüche des Rechtsvorgängers schad- und klaglos zu halten.

XII. Störungen in der Vertragsabwicklung

1. Sollte die APG durch ein Ereignis höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Abwendung nicht in ihrer Macht steht oder ihr wirtschaftlich und/oder technisch nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung der Pflichten aus den auf Grundlage dieser ANB abgeschlossenen Verträgen ganz oder teilweise verhindert sein, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Als Ereignisse höherer Gewalt gelten jedenfalls gesetzliche oder behördliche Maßnahmen, Fehlschaltungen, Naturereignisse wie Überschwemmungen, Eisregen, Fallwinde, Eisstürme, Erdbeben, Erdbeben, Windbruch, Vereisung oder sonstige Naturereignisse, nationale und/oder internationale Versorgungsengpässe bei Energieträgern, Kapazitätsengpässe im nationalen und/oder internationalen Übertragungsnetz,

Großstörungen sowie überlagerte internationale Ringflüsse, Streiks und Arbeitsk Kampfmaßnahmen, kriegerische Handlungen, politische Krisen und Terroranschläge.

2. APG kann ihre Verpflichtungen nach diesen ANB und/oder auf Grundlage dieser ANB abgeschlossener Verträge zum Zweck der Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (insbesondere Instandhaltungen, Revisionen, geplante Abschaltungen etc.) oder bei Arbeiten Dritter im Gefahrenbereich von elektrischen Anlagen jederzeit aussetzen. Dies ist vom jeweiligen Partner zu dulden. Allfällige, dem jeweiligen Partner der APG dadurch entstehende, nachteilige Folgen werden durch APG nicht abgegolten. Der Partner wird von diesen Arbeiten rechtzeitig, mindestens jedoch 48 (achtundvierzig) Stunden vor deren Beginn, verständigt. Dies gilt nicht, wenn die Vornahme der Arbeiten zur Abwendung von Gefahr für die Sicherheit von Personen und/oder Sachen erforderlich ist.
3. APG und jeder Partner kann seine Verpflichtungen ferner dann aussetzen, wenn der andere Partner die Bestimmungen des jeweiligen Vertrages verletzt und nicht bloß eine geringfügige und alsbald behebbare Zuwiderhandlung vorliegt. APG/Der Partner hat in einem solchen Fall spätestens 24 (vierundzwanzig) Stunden vor der Aussetzung der Verpflichtungen den anderen Partner/die APG hiervon zu verständigen. Die genannte Verpflichtung entfällt, wenn ihre Erfüllung nach den Umständen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist. In jedem Fall darf die Aussetzung oder die physische Trennung nur solange dauern, bis die sie begründenden Ursachen zu bestehen aufgehört haben oder beseitigt worden sind. Als Zuwiderhandlungen gelten insbesondere:
 - Abweichungen von vereinbarten Einspeisungen oder Entnahmen, soweit hierdurch die Aufgabenerfüllung der APG nachhaltig beeinträchtigt wird;
 - nachgewiesene unzulässige Einwirkungen der Anlagen der APG/eines Partners auf die Anlagen des anderen Partners/der APG oder die Anlagen eines Dritten;
 - festgestellte sicherheitstechnische Mängel der Anlagen eines Partners bei unmittelbar drohender Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen;
 - die mehrfache beharrliche Zutrittsverweigerung zu Anlagen des Partners gegenüber APG bzw. dem mit einem Ausweis versehenen legitimierten Beauftragten von APG;
 - die Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Aussetzung der Vertragspflichten und nutzlosen Verstreichens einer Frist von mindestens 14 (vierzehn) Tagen;
 - Beendigung der unmittelbaren oder mittelbaren Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe ohne gleichzeitige Bekanntgabe der Mitgliedschaft zu einer neuen Bilanzgruppe oder das Unterlassen der Meldung der Nichtzugehörigkeit zu einer Bilanzgruppe.
4. Es besteht zudem die Berechtigung, bei unmittelbar drohender Gefahr für die Sicherheit von Personen und/oder Sachen die physische Trennung der Anlagen sofort vorzunehmen, wenn dabei die für eine physische Trennung der Anlagen geltenden technischen Regeln eingehalten werden. Die Kosten für die Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Anlage treffen den Partner der APG.

5. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund der auf Basis dieser ANB abgeschlossenen Verträge bleibt unberührt. Als wichtige Gründe gelten insbesondere der nachhaltige Zahlungsverzug trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer Nachfrist von mindestens 14 (vierzehn) Tagen, die Verletzung der Verpflichtungen der Partner, die drohende und/oder eingetretene Zahlungsunfähigkeit und/oder die drohende und/oder eingetretene Überschuldung, die wiederholte mangelhafte Datenübermittlung, wiederholte schwerwiegende Verstöße gegen Mitwirkungspflichten und sonstige gravierende Verstöße gegen Bestimmungen dieser ANB und/oder der auf deren Basis abgeschlossenen Verträge und/oder der Marktregeln.
6. Die ANB gelten auch nach einer allfälligen Beendigung des jeweiligen Vertrags bis zur völligen Abwicklung des Vertragsverhältnisses weiter.

XIII. Änderung der Verhältnisse und der ANB

1. Die unmittelbar durch Gesetz, Verordnung, Bescheid und/oder sonstige behördliche Verfügung festgesetzten Preise für den Netzanschluss und/oder die Netznutzung (Netzkooperation) und/oder andere hoheitliche Preisregelungen haben für die zwischen der APG und den Partnern abgeschlossenen Rechtsverhältnisse unmittelbare Geltung. Davon unbeschadet bleibt die rechtlich zulässige Möglichkeit der Verrechnung der in diesen ANB und/oder in den auf deren Basis abgeschlossenen Verträgen niedergelegten – nicht behördlich geregelt – Preisansätze und Entgelte. Sollten infolge von Gesetzen, Verordnungen und/oder behördlicher Verfügungen die Preise unmittelbar oder mittelbar erhöht oder ermäßigt werden, so erhöhen oder ermäßigen sich die in den unter Zugrundelegung der ANB abgeschlossenen Verträge vereinbarten Entgeltsbestandteile unmittelbar ab dem Zeitpunkt, in dem die Erhöhung oder Ermäßigung wirksam wird. Sollte für einen Zeitraum aus welchem Grund auch immer keine Preisregelung bestehen, obwohl dies durch Gesetze, Verordnungen und/oder andere behördliche Verfügungen vorgesehen wäre oder eine bestehende Preisregelung aufgehoben bzw. für gesetz- und/oder verfassungswidrig erkannt werden, findet auf die betroffene Rechtsbeziehung bis zum Zeitpunkt der Neuregelung das auf der Homepage der APG (www.apg.at) veröffentlichte Preisblatt idgF Anwendung. Unbeschadet davon bleiben die Partner verpflichtet, APG die Entgelte nach einschlägigen einzelvertraglichen Regelungen zu bezahlen. Sollte im Preisblatt kein Preis für eine bestimmte Leistung/Aufgabe festgelegt sein oder Preise aus welchem Grund auch immer nicht anwendbar sein, schulden die Partner hierfür jedenfalls ein angemessenes Entgelt.
2. Die ANB und/oder die auf Basis dieser ANB abgeschlossenen und/oder abzuschließenden Verträge sind bei Novellierung und/oder Änderung und/oder Aufhebung in diesem Zusammenhang anwendbarer gesetzlicher Bestimmungen durch APG und den jeweils betroffenen Partner an die neue bzw. geänderte Rechtslage – vorbehaltlich einer Genehmigung durch die Energie-Control Austria – einvernehmlich anzupassen bzw. erforderlichenfalls aufzuheben. Die Partner nehmen weiters zustimmend zur Kenntnis, dass die APG allenfalls verpflichtet ist, über Aufforderung der Energie-Control Austria die ANB zu ändern oder neu zu erstellen. Werden daher im Vergleich zu dem Zeitpunkt des Abschlusses

des jeweiligen Vertrags mit dem Partner neue ANB genehmigt, so wird APG dies binnen 4 (vier) Wochen nach Genehmigung in einem persönlich an die Partner gerichteten Schreiben bekannt geben und ihnen auf deren Wunsch die neuen ANB zusenden. Änderungen der ANB treten zum von der APG dann bekannt gegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch ab dem - nach Ablauf von 3 (drei) Monaten - folgenden Monatsersten nach Mitteilung an den Partner in Kraft und gelten dann für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen im Rahmen des Vertrages zwischen APG und dem Partner. Sofern es sich bei einem Partner um einen Endverbraucher handelt, hat dieser das Recht innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Mitteilung der Änderung schriftlich zu widersprechen. Für den Fall eines Widerspruchs ist die APG berechtigt, das unter Zugrundelegung der ANB abgeschlossene Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 (einem) Monat ab Zugang des Widerspruchs zum jeweiligen Monatsletzten aufzulösen. Der betroffene Partner der APG ist jedoch weiterhin verpflichtet, sämtliche bis zur Auflösung des Rechtsverhältnisses entstandene Verpflichtungen zu erfüllen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Kündigung des Vertrags keine Auswirkungen auf die gesetzlichen Pflichten der APG und der Partner hat.

XIV. Haftung

1. Die APG haftet – mit Ausnahme von Personenschäden – ausschließlich für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachten Schaden.

Die Haftung für grob fahrlässig verursachte Sachschäden und für grob fahrlässig verursachte, unmittelbare Vermögensschäden ist auf insgesamt EUR 15 Millionen je Schadensereignis begrenzt. Die Haftung für mittelbare Vermögensschäden oder -nachteile ist ausgeschlossen.

2. Im Übrigen gelten neben den Bestimmungen dieser ANB und der Regelungen in den Verträgen, die auf Basis der ANB abgeschlossen werden/wurden, die gesetzlichen Bestimmungen insbesondere über Leistungsstörungen und damit verbundene Erstattungsregelungen.

XV. Rechtswahl

Die ANB und die unter Zugrundelegung der ANB abgeschlossenen Verträge unterliegen ausschließlich österreichischem Recht, mit Ausnahme der Verweisungsnormen des IPRG und der Rom I-VO; die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Die Geltung von, diesen ANB widersprechenden und/oder abweichenden, Vertragsbedingungen und/oder allgemeinen Geschäftsbedingungen der Partner wird durch den Abschluss eines auf Basis dieser ANB abzuschließenden Vertrags einvernehmlich ausgeschlossen.

XVI. Gerichtsstand

1. Unbeschadet der sachlichen Zuständigkeiten der Energie-Control Austria oder sonstiger Verwaltungsbehörden wird als Gerichtsstand für allfällige Streitigkeiten zwischen der APG

und den Partnern, aus den ANB und den auf Basis dieser ANB abgeschlossenen Verträgen, die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Sitz der APG in Wien vereinbart.

2. Für den Fall, dass eine Entscheidung (Urteil, Beschluss) eines ordentlichen österreichischen Gerichts im Sitzstaat/am Sitz des ausländischen Partners, aus welchen Gründen auch immer, nicht vollstreckbar oder auf sonstige Weise durchsetzbar ist, werden sämtliche Streitigkeiten, die sich aus Programmvereinbarungen ergeben, und/oder sich auf deren Verletzung, Auflösung, Ungültigkeit und/oder Nichtigkeit beziehen, nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) von 3 (drei) gemäß diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Es ist materielles und formelles österreichisches Recht anzuwenden. Die Verfahrenssprache ist Deutsch.
3. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen sind APG und die Partner berechtigt, bei Streit- oder Beschwerdefällen die Energie-Control Austria anzurufen (§ 26 E-ControlG idgF). Nähere Informationen darüber finden sich unter www.e-control.at.

B. Besondere Bestimmungen für das Rechtsverhältnis der APG zu Verteilernetzbetreibern

Die nachstehenden Bestimmungen des Abschnitts B. enthalten, ergänzend zu Abschnitt A., besondere Bestimmungen für das Rechtsverhältnis der APG zu Verteilernetzbetreibern.

I. Netzanschluss

1. Antrag

- 1.1 Verteilernetzbetreiber haben die Neuerrichtung einer Verbindung oder die Änderung einer bestehenden Verbindung mit dem Netz der APG (Netzanschluss) bei APG schriftlich unter Verwendung eines Formulars, welches auf der Homepage der APG (www.apg.at) als Download frei zur Verfügung steht sowie im Anhang zu diesen ANB angeführt ist, zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Netzanschlusses erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen.
- 1.2 Darüber hinaus hat der Verteilernetzbetreiber APG auf Verlangen alle zusätzlich erforderlichen Unterlagen und Nachweise zur detaillierten Beurteilung des Netzanschlusses zur Verfügung zu stellen. Im Falle eines unvollständigen und/oder fehlerhaften Antrages fordert APG den Partner unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachbesserung des Antrages auf. Ein Antrag des Partners gilt erst dann als vollständig erfolgt und eingelangt, wenn APG dies dem Partner bestätigt.

2. Beurteilung des Antrags (Netzverträglichkeitsprüfung)

- 2.1 Der Antrag wird entsprechend dem Kalenderquartal seines vollständigen Einlangens bei APG gemeinsam mit allen weiteren Anträgen auf Netzanschluss bzw. Netzkooperation (Netznutzung), die innerhalb desselben Kalenderquartals bei APG eingelangt sind, einer Netzverträglichkeitsprüfung unterzogen, um die Auswirkungen des betreffenden Netzanschlusses und dessen geplanter Nutzung auf das Netz der APG zu beurteilen. Die Kriterien für die Beurteilung sind im Anhang zu diesen ANB angeführt.
- 2.2 Wesentliche Änderungen des Antrags, nach vollständiger Einbringung, werden von APG wie ein Neuantrag behandelt. Bei mehrfachen, wesentlichen Abänderungen des Antrags, welche nicht von APG verursacht wurden und nicht zur Ausführung gelangen, hat der Partner APG die damit verbundenen, dem Aufwand der APG entsprechenden, Kosten zu vergüten.
- 2.3 Spätestens 6 (sechs) Monate nach Ablauf des Kalenderquartals, in dem der Antrag an APG gestellt wurde, gibt APG dem Partner – sowie allen anderen antragstellenden Partnern des jeweiligen Kalenderquartals – schriftlich bekannt, ob dem Antrag zugestimmt wird oder in welchem Ausmaß eine Einschränkung des angefragten Netzanschlusses und der geplanten Netzkooperation seitens APG erforderlich ist bzw. ob und/oder zu welchen Bedingungen ein Netzanschluss und eine Netzkooperation erfolgen kann. Dies ist von APG schriftlich zu begründen und zu erläutern.

- 2.4 APG kann im Zuge der technischen Beurteilung des Netzanschlusses entsprechend den geltenden technischen Regeln Auflagen für technische Maßnahmen erteilen, die die Verbindung mit dem Netz der APG ohne unzulässige Rückwirkungen gewährleisten und deren Kosten vom Partner zu tragen sind.
- 2.5 Bei beantragten unwesentlichen Änderungen des Netzanschlusses und/oder der Netzkooperation, die auf das Netz der APG keinen relevanten Einfluss haben und somit keine Netzverträglichkeitsprüfung erfordern, erfolgt die schriftliche Beantwortung des Antrags innerhalb von 3 (drei) Monaten.
- 2.6 Sollte der Partner die Ergebnisse der Netzverträglichkeitsprüfung und die daraus abzuleitenden Bedingungen vollständig ablehnen, hat er APG dies innerhalb von 8 (acht) Wochen ab Mitteilung gemäß Punkt I. 2.3 schriftlich, mittels eingeschriebenen Brief, zur Kenntnis zu bringen. Für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit einer Ablehnung ist das Postaufgabedatum (Poststempel) maßgeblich. Der Antrag gilt damit als zurückgezogen, die erteilte Zustimmung der APG zum Netzanschluss und zur Netzkooperation als widerrufen, und (allfällige) in diesem Zusammenhang abgeschlossene Verträge als rückwirkend aufgelöst.
- 2.7 Erfolgt keine vollständige Ablehnung des Partners gemäß Punkt I. 2.6, sind allfällige Änderungswünsche des Partners mit APG abzustimmen. Einem Änderungswunsch kann jedoch nur entsprochen werden, wenn es sich um unwesentliche Änderungen der Ergebnisse der Netzverträglichkeitsprüfung sowie der daraus abzuleitenden Bedingungen, welche keinen relevanten Einfluss auf das Netz der APG haben, handelt. Die Abstimmung von derartigen unwesentlichen Änderungen hat innerhalb von 8 (acht) Wochen ab Mitteilung gemäß Punkt I. 2.3 zu erfolgen.

3. Ablaufplanung

- 3.1 Im Falle der positiven Netzverträglichkeitsprüfung verrechnet APG dem Partner eine Vorleistung auf das Netzzutritts- bzw. Netzbereitstellungsentgelt („Vorleistung“) in Höhe von EUR 1.000,- pro MW Netzanschlussleistung. Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich nach Ablauf der achtwöchigen Ablehnungsfrist gemäß Punkt I. 2.6 und ist binnen 14 (vierzehn) Tagen ab Postaufgabe- bzw. Versanddatum der Rechnung zur Zahlung fällig. Eine Rechnungslegung vor Ablauf der Ablehnungsfrist kann zwischen APG und dem Partner individuell vereinbart werden.

Bei Realisierung des Netzanschlusses bzw. der Netzkooperation wird die bezahlte Vorleistung unverzinst auf das weitere zu entrichtende Netzzutritts- bzw. Netzbereitstellungsentgelt angerechnet. Die Anrechnung erfolgt vorrangig auf das Netzzutrittsentgelt. Unter den Bedingungen des Punkt I. 3.3. erfolgt im Falle eines/einer vom Partner verschuldeten Projektabbruchs bzw. Nichtrealisierung des Netzanschlusses oder der Netzkooperation die Einbehaltung der Vorleistung bis zu einem Betrag von maximal EUR 200.000,-. Liegt die bezahlte Vorleistung unter dem vorgenannten Maximalbetrag, wird die gesamte vom Partner entrichtete Vorleistung einbehalten.

Bei nicht fristgerechter Zahlung der von APG verrechneten Vorleistung, werden die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

3.2 Innerhalb von 9 (neun) Monaten nach Ablauf der achtwöchigen Ablehnungsfrist gemäß Punkt I. 2.6 hat der Abschluss der erforderlichen Verträge bzw. die Abstimmung aller sonstigen für die Errichtung relevanten Bedingungen zu erfolgen. Erforderliche Verträge sind insbesondere:

- die Errichtungsverträge für die Schaffung bzw. die Adaption des Netzanschlusses und
- der Netzkooperationsvertrag für die laufende Netznutzung.

Eine Ausnahme besteht für die Betriebsführungsübereinkommen (für alle betrieblichen Aspekte), welche spätestens vor Baubeginn der Anlage abzuschließen sind.

Kommt es zu Verzögerungen beim Vertragsabschluss die nicht vom Partner verschuldet wurden, so wird die oben genannte Frist um einen angemessenen Zeitraum verlängert. Wurde die Verzögerung vom Partner verschuldet, ist APG berechtigt, die erteilte Zustimmung zum Netzanschluss bzw. zur Netzkooperation zu widerrufen. Die bereits geleistete Vorleistung wird diesfalls bis zum Maximalbetrag gem. Punkt I. 3.1 nicht rückerstattet. Die den Maximalbetrag gem. Punkt I 3.1 übersteigende Vorleistung, die an APG entrichtet wurde, wird dem Partner binnen 30 (dreißig) Tagen ab Widerruf der Zustimmung zum Netzanschluss bzw. zur Netzkooperation unverzinst auf das vom Partner bekanntzugebende Konto zurückbezahlt.

3.3 Spätestens 6 (sechs) Monate nach Abschluss der Errichtungsverträge und des Netzkooperationsvertrages gemäß Punkt I. 3.2 hat der Partner, in Abstimmung mit APG, die erforderlichen Anträge auf Genehmigung seiner Anlagenteile bei den zuständigen Behörden einzubringen. Der Partner hat APG regelmäßig, zumindest aber alle 6 (sechs) Monate, über den Status der Genehmigungsverfahren schriftlich zu informieren.

Der Baubeginn durch den Partner hat innerhalb eines Jahres ab Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen zu erfolgen. Bei Baubeginn ist zusammen mit der Baubeginnsanzeige ein Zeitplan für die Umsetzung des Projektes, inkl. der wesentlichen Meilensteine (z.B. Fertigstellung der wesentlichen Bauabschnitte, Inbetriebnahme etc.) vom Partner vorzulegen.

Sollte es wider Erwarten zu einer Verzögerung gegenüber dem zuletzt an APG übermittelten Zeitplan kommen, ist diese APG unverzüglich schriftlich mitzuteilen (inkl. fundierter Begründung und aktualisiertem Zeitplan). Wurde der Grund der Verzögerung nicht vom Partner verschuldet, werden die oben genannten Fristen und die Meilensteine im Zeitplan um einen angemessenen Zeitraum verlängert. Verzögerungen infolge höherer Gewalt gelten als vom Partner unverschuldet.

Wurde die Verzögerung vom Partner verschuldet, wird in diesem Fall eine Verlängerung der Frist sowie eine Anpassung der Meilensteine im Zeitplan um einen angemessenen Zeitraum eingeräumt. Ab der zweiten Verzögerung, welche vom Partner verschuldet wurde hat APG das Recht, die erteilte Zustimmung zum Netzanschluss bzw. zur Netzkooperation zu

widerrufen. Solch eine wiederholte vom Partner verschuldete Verzögerung stellt für APG einen außerordentlichen Kündigungsgrund der bereits abgeschlossenen Verträge dar. Die bereits geleistete Vorleistung wird diesfalls bis zum Maximalbetrag gem. Punkt I. 3.1 nicht rückerstattet. Die den Maximalbetrag gem. Punkt I 3.1 übersteigende Vorleistung, die an APG entrichtet wurde, wird dem Partner binnen 30 (dreißig) Tagen ab der außerordentlichen Kündigung unverzinst auf das vom Partner bekanntzugebende Konto zurückbezahlt. Ein neuerlicher Antrag bleibt davon unberührt.

4. Schaffung bzw. Adaption des Netzanschlusses

- 4.1 Die Schaffung bzw. die Adaption des Netzanschlusses und der Übergabestellen wird zwischen APG und dem Partner vertraglich (insbesondere in Errichtungsverträgen und Betriebsführungsübereinkommen) vereinbart. In diesen Verträgen werden die sich aus dem Bestand der Anschlussanlage ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten, insbesondere die technischen, rechtlichen und kaufmännischen Bestimmungen in Bezug auf Errichtung und betriebliche Nutzung der Anschlussanlage bzw. der entsprechenden Übergabestellen festgelegt. Dabei sind APG und der Partner unter Einhaltung der geltenden technischen Regeln jeweils für die betriebsbereite Errichtung der erforderlichen Teile der Anschlussanlage entsprechend der vertraglichen Festlegungen verantwortlich.
- 4.2 Die Anlagen des Partners sind grundsätzlich mit dem System der APG an einem technisch geeigneten Punkt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Partners und der APG zu verbinden. Bei der Ausarbeitung des Anschlusskonzeptes sind die technischen Zweckmäßigkeiten, insbesondere die Vermeidung von technischen Überkapazitäten, die Versorgungsqualität und die wirtschaftlichen Interessen aller Netzbenutzer und der APG sowie die berechtigten sonstigen Interessen des Partners angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Anforderungen an APG hinsichtlich des Ausbaus, des Betriebs und der Sicherheit ihres Netzes zu beachten. Es besteht somit kein Rechtsanspruch des Partners auf die ausschließlich für ihn wirtschaftlich günstigste Übergabestelle, auf die günstigste Festlegung der Eigentumsgrenze und/oder auf den wirtschaftlich günstigsten Zählpunkt. Entsprechendes gilt für die Änderung der Netzebene des Netzanschlusses.
- 4.3 APG hat das Recht jene Betriebsmittel einer neu zu errichtenden oder zu ändernden Anschlussanlage, die für den sicheren und zuverlässigen Betrieb des Übertragungsnetzes erforderlich sind, im Eigentum der APG zu errichten und zu betreiben. Die diesbezüglichen Regelungen, insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung des Eigentums, sind vertraglich zu vereinbaren.
- 4.4 Die erforderliche Eigenbedarfsversorgung ist mit APG abzustimmen. Es ist jedenfalls eine geeignete Reserveversorgung für den Eigenbedarf vorzusehen.
- 4.5 Der Objektschutz der gesamten Anschlussanlage ist entsprechend den Standards der APG auszuführen. Es ist zu gewährleisten, dass APG zu jeder Zeit Zutritt zu ihren Anlagenteilen hat.

- 4.6 Ist der Netzanschluss länger als 2 (zwei) Jahre vom Partner nicht genutzt worden, und sind keine Verfahren, Planungen und/oder Arbeiten für eine spätere Wiederinbetriebnahme im Gange, dann ist APG berechtigt den Netzanschluss zum jeweiligen Monatsletzten zu kündigen. Der Rückbau der Anlagenteile des Partners an diesem Netzanschluss ist innerhalb von 12 (zwölf) Monaten nach Kündigung durchzuführen. Alle Kosten des Rückbaus, einschließlich der Abgeltung des Restbuchwerts für Anlagenteile die von der APG nicht anderweitig genutzt bzw. weiterverwendet werden können, sind vom Partner zu tragen.
- 4.7 Der vom Partner gewünschte Rückbau bzw. die Beendigung des Netzanschlusses hat binnen einer Frist von 2 (zwei) Jahren zu erfolgen. Die Bekanntgabe des Rückbaus bzw. der Beendigung des Netzanschlusses hat in jedem Fall schriftlich, mittels eingeschriebenen Brief, zu erfolgen. Alle Kosten des Rückbaus, einschließlich der Abgeltung des Restbuchwerts für Anlagenteile die von der APG nicht anderweitig genutzt bzw. weiterverwendet werden können, sind vom Partner zu tragen. Bestehende Verträge sind entsprechend anzupassen.

5. Laufender Betrieb und Instandhaltung

- 5.1 Der Partner hat die zu seinen Betriebsanlagen gehörenden elektrischen, baulichen und sonstigen Teile entsprechend den geltenden technischen Regeln zu betreiben und instand zu halten. Der Partner hat insbesondere dafür zu sorgen, dass durch seine Anlagen und Betriebsmittel auf die Anlagen oder das Netz der APG oder auch mit diesen verbundene Anlagen und Netze Dritter keine Netzurückwirkungen in einem Ausmaß verursacht werden, das mit den in den geltenden technischen Regeln festgesetzten oder vereinbarten Grenzwerten nicht in Einklang steht.
- 5.2 Bei nachweislich unzulässigen Rückwirkungen (z.B. unzulässig hohe Stromstöße oder Oberwellen) kann APG vom Partner die Vornahme von Schutzvorkehrungen verlangen oder nach Verständigung des Partners selbst vornehmen. In beiden Fällen gehen damit verbundene Kosten zu Lasten des Partners. Weitere Rechte und Pflichten, etwa hinsichtlich Anlagenverantwortung, Zutrittsrechte und Verwendung von Materialien und Geräten, sind gesondert vertraglich (z.B. in Betriebsführungsübereinkommen) zu vereinbaren.
- 5.3 Der Partner hat sich, wenn er Arbeiten im Bereich von und/oder mit Auswirkungen auf Anlagen und/oder das Netz der APG durchführt oder durchführen lässt, spätestens 2 (zwei) Wochen vor deren Inangriffnahme mit APG in Verbindung zu setzen. APG wird dann gegebenenfalls entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchführen oder anordnen. Unterlässt der Partner die Verständigung oder beachtet er diese Sicherungsmaßnahmen nicht, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.
- 5.4 Alle Versicherungsangelegenheiten, die die Anlagen der APG und/oder des Partners betreffen, sind vom jeweiligen Eigentümer der Anlage bzw. des Anlagenteils zu erledigen. Sowohl die APG als auch der Partner haben für eine entsprechende Haftpflichtversicherungseindeckung zu sorgen.

II. Netzkooperation

1. Laufende Netznutzung

- 1.1 Bedingung für die laufende Netznutzung durch den Partner ist die Rechtswirksamkeit der erforderlichen Verträge über den Netzanschluss (insbesondere der Errichtungsverträge und der Betriebsführungsübereinkommen) und des Netzkooperationsvertrags für alle Übergabestellen sowie die betriebliche Interoperabilität mit dem Netz der APG bzw. die entsprechende betriebliche Abstimmung mit APG.
- 1.2 Im Netzkooperationsvertrag werden der laufende Netzanschluss sowie die Inanspruchnahme der Netze auf Basis der vereinbarten Übergabestellen im Hinblick auf die erforderliche Interoperabilität der Netze (Zusammenschaltung der Netze bzw. deren koordinierter Betrieb) geregelt. Der Netzkooperationsvertrag hat eine eindeutige Festlegung der erforderlichen Zählpunkte zur (betrieblichen) Abgrenzung des Netzes des Partners vom Netz der APG zu enthalten. Der Netzkooperationsvertrag hat auch alle wesentlichen Festlegungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Übergabestellen zu enthalten.
- 1.3 Zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebes vereinbaren APG und die Partner im Netzkooperationsvertrag Grenzwerte für maximale Bezugsleistungen und/oder maximale Rückspeiseleistungen für die jeweiligen Übergabestellen. Der Partner ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte zu ergreifen, insbesondere entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern bzw. Betreibern der an sein Netz angeschlossenen Anlagen zu treffen. Etwaige Kosten derartiger Einschränkungen/Bedingungen im Zusammenhang mit Netzanschluss und Netznutzung gehen zu Lasten des Partners. Ist dem Partner erkennbar, dass diese von APG vorgegebenen Grenzwerte für maximale Bezugsleistungen und/oder maximale Rückspeiseleistungen trotz Ergreifung sämtlicher Maßnahmen nicht eingehalten werden können, ist er verpflichtet, APG von diesem Umstand ohne Verzögerung in Kenntnis zu setzen und APG sämtliche zur Bewältigung der kritischen Netzsituation erforderlichen Daten ohne Verzögerung zu übermitteln. Bei einem Verstoß gegen diese Informationsverpflichtung sowie bei einer Überschreitung dieser von APG vorgegebenen Grenzwerte für maximale Bezugsleistungen und/oder maximale Rückspeiseleistungen, hat der Partner APG sämtliche verursachten wirtschaftlichen Aufwendungen und Schäden (auch reine Vermögensnachteile), insbesondere die Kosten für die Setzung von Engpassmanagementmaßnahmen, zu ersetzen.
- 1.4 Im Falle von Gefahr im Verzug ist APG berechtigt, die betroffenen Anlagenteile ohne vorherige Benachrichtigung des Partners vom Netz der APG zu trennen.
- 1.5 Planbare Schalthandlungen oder Arbeiten werden, soweit sie auf den Betrieb der Anlagen der APG/des Partners relevanten Einfluss haben, zwischen APG und dem Partner koordiniert. Bei der terminlichen Festsetzung von Revisionsprogrammen sowie Reparatur-, Erneuerungs- und Ergänzungsmaßnahmen sind die betrieblichen Erfordernisse der APG und des Partners grundsätzlich zu berücksichtigen. APG und der Partner werden einander bei

derartigen Schalthandlungen oder Arbeiten den Umfang derselben bekanntgeben und die Zeiten nach Möglichkeit gemeinsam festlegen.

- 1.6 Der Partner und APG stimmen die planbaren Schalthandlungen - mittels Schaltprogramm - miteinander ab. Die Schalthandlungen gelten als abgestimmt, wenn der Partner dem von APG vorgeschlagenen Schaltprogramm nicht innerhalb einer Frist von 2 (zwei) Werktagen schriftlich widerspricht, sofern nichts anderes einzelvertraglich vereinbart wurde. Im Übrigen gilt Abschnitt A. IV.

2. Frequenz/Spannung

- 2.1 Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50 Hz. Hinsichtlich der Spannungsgrenzwerte kommen die geltenden technischen Regeln zur Anwendung. Soweit erforderlich, werden individuelle Spannungsbänder sowie sonstige Anforderungen an die Spannungsqualität an den einzelnen Übergabestellen im Netzkooperationsvertrag vereinbart. Damit die Stabilität des Netzbetriebs durch unzulässige Abweichungen der Frequenz und der Spannung im Netz der APG nicht gefährdet wird, hat APG das Recht, vom Partner die in den geltenden technischen Regeln vorgesehenen Maßnahmen zu verlangen.
- 2.2 Der Austausch von Blindleistung/-energie an den Übergabestellen ist durch geeignete Maßnahmen möglichst gering zu halten. Der Partner hat durch Vereinbarungen mit an sein Netz angeschlossenen Erzeugern (Einspeisern) oder durch sonstige geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese im Normalbetrieb entsprechende Blindleistung/-energie nach den Netzerfordernissen bereitstellen.

3. Messung und Zählung

- 3.1 APG führt die Erfassung des Netzaustausches mit dem Partner (Arbeit und Leistung) durch. Die erforderlichen Mess- und Zähleinrichtungen werden von APG nach den technischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Partners hinsichtlich Art, Zahl, Ort und Größe festgelegt, eingebaut, überwacht, entfernt und erneuert, soweit nichts anderes vereinbart oder in der jeweils geltenden Systemnutzungsentgelte-Verordnung vorgesehen oder in den geltenden technischen Regeln festgelegt wurde. Näheres hierzu wird im Netzkooperationsvertrag vereinbart.
- 3.2 Der Partner stellt in seinem Bereich den erforderlichen Platz für die Mess- und Zähleinrichtungen auf eigene Kosten zur Verfügung und verpflichtet sich, diese nach den Anweisungen von APG zu verwahren. APG ist berechtigt, den Mess- bzw. Zählplatz unentgeltlich zu nutzen. Die Entfernung oder Beschädigung der von APG angebrachten Plomben ist unzulässig.
- 3.3 Die Mess- und Zähleinrichtungen werden entsprechend den in den Eichvorschriften festgelegten Zeitabständen geeicht. Dem Partner steht es jederzeit frei, von APG schriftlich eine Nachprüfung der Mess- und Zähleinrichtungen zu verlangen. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten fallen dem Partner zur Last, sofern die Überprüfung keine Abweichung

der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen ergibt. Der Partner kann auf seine Kosten im Einvernehmen mit APG für Kontrollzwecke Mess- und Zählerleinrichtungen gleicher Art anbringen. Der Anschluss erfolgt an dieselben Strom- und Spannungswandler, an welchen die Hauptzähler angeschlossen sind. Die Kontrollzähler müssen technisch gleichwertig den Hauptzählern sein und sind vom jeweiligen Eigentümer instand zu halten. Zudem ist der Partner berechtigt, aus den Einrichtungen der APG die ihn betreffenden Daten, soweit ihm diese Daten nicht im Zuge der Verrechnung zur Verfügung zu stellen sind, zu beziehen. Die Verrechnung der Auskünfte erfolgt nach den Vorgaben des § 26 Abs 6 Datenschutzgesetz 2000.

- 3.4 Der Partner hat der APG alle Kosten, die aus Beschädigungen und Verlusten an Mess- und Zählerleinrichtungen erwachsen und vom Partner oder ihm zuzurechnenden Personen verursacht wurden zu ersetzen. Störungen oder Beschädigungen der Mess- und Zählerleinrichtungen, die für den Partner erkennbar sind, hat er der APG unverzüglich mitzuteilen.
- 3.5 APG führt die Ablesung der Mess- und Zählergebnisse zum Zweck der Ermittlung der Daten für die Systemnutzung durch und übermittelt diese Daten gemäß den geltenden technischen Regeln und den Marktregeln an die Marktteilnehmer. Kosten für über diese Erfordernisse hinausgehende Ablesungen, die auf Wunsch eines Marktteilnehmers durchgeführt werden, werden zusätzlich zum Entgelt für Mess- und Zählerleistungen verursachungsgemäß verrechnet. Sofern eine Ablesung der Mess- und Zählerleinrichtungen an Ort und Stelle notwendig ist, erfolgt diese durch APG oder auf Wunsch der APG durch den Partner selbst. Bei Fernablesung der Mess- und Zählerleinrichtung hat der Partner, wenn dies technisch möglich und zumutbar ist, unentgeltlich eine Leitung oder die Möglichkeit einer Übertragung zum öffentlichen Telefonnetz zur Verfügung zu stellen.
- 3.6 Der Partner hat dafür zu sorgen, dass die Mess- und Zählerleinrichtungen leicht zugänglich sind. Wenn die Mess- und Zählerleinrichtungen nicht abgelesen werden können oder wenn Plomben entfernt oder unzulässige Manipulationen an den Mess- und Zählerleinrichtungen vorgenommen worden sind, wird die Einspeisung oder die Entnahme nach einem geeigneten Verfahren (z.B. Schätzung) ermittelt.

III. Datenmanagement

1. Evidenthaltung und Aufbewahrung von Daten

- 1.1 APG hat zählpunktbezogen folgende Daten des Partners evident zu halten:
 - Name und Anschrift des Partners;
 - Standort- und Anlagenadressen;
 - eine in den geltenden technischen Regeln näher festgelegte einheitliche und eindeutige Zählpunktbezeichnung;
 - Lastprofilzähler;
 - UID-Nummer.

- 1.2 Die Daten sind unabhängig von sonstigen Aufbewahrungspflichten für jeweils 2 (zwei) Abrechnungsjahre evident zu halten und ein weiteres Jahr aufzubewahren.

2. Inhalt und Übermittlung von Daten

- 2.1 Die in diesen ANB, den auf Basis der ANB abgeschlossenen Verträgen und den Marktregeln vorgesehenen Datenübermittlungen (darunter wird der Umfang bzw. Inhalt der zu übermittelnden Daten als auch die Übermittlungsform verstanden) sind in der jeweiligen, in den geltenden technischen Regeln und den Marktregeln festgesetzten, Art und Weise durchzuführen. APG und der Partner haben sich die erforderlichen und ausreichenden Informationen für einen sicheren und leistungsfähigen Betrieb der Anlage, den koordinierten Ausbau und die Sicherstellung der Interoperabilität der Netze sowie für die Abrechnung der entsprechenden Entgelte zur Verfügung zu stellen.
- 2.2 Der Partner ist verpflichtet, APG Basisdaten von an sein Netz anzuschließenden, geplanten Kraftwerken spätestens nach offizieller Einreichung der jeweiligen Projekte bei der Behörde bekannt zu geben. Zum Nachweis der Verpflichtung zur Bezahlung der mit der Sekundärregelung verbundenen Kosten (Systemdienstleistungsentgelt) ist der Partner darüber hinaus verpflichtet, die Stammdaten für die an sein Netz und an mit seinem Netz funktional verbundenen Netzen angeschlossenen Elektrizitätserzeugungsanlagen bzw. Kraftwerksparks jährlich, die Bruttoerzeugung jedoch monatlich bis zum 10. des Folgemonats, zu übermitteln.
- 2.3 Der Partner ist verpflichtet, APG die zur Feststellung der Erbringung der Primärregelung erforderlichen Daten (Engpassleistung, Jahreserzeugung) für die an sein Netz und an mit seinem Netz funktional verbundenen Netzen angeschlossenen Elektrizitätserzeugungsanlagen jährlich zu übermitteln.
- 2.4 Nähere Regelungen über das Betriebs- und Planungsdatenmanagement werden im Netzkooperationsvertrag getroffen.

IV. Entgelte

1. Netzanschluss

- 1.1 Der Partner hat die Aufwendungen der APG, die mit der erstmaligen Herstellung der Verbindung mit dem Netz der APG unmittelbar verbunden sind, abzugelten. Dieses Entgelt bemisst sich nach den tatsächlich getätigten Aufwendungen der APG. Es entfällt insoweit, als der Partner die Kosten für den Netzanschluss selbst getragen hat. APG kann vor Inangriffnahme der von ihr durchzuführenden Maßnahmen eine Sicherstellung oder die teilweise Bezahlung dieses Entgelts verlangen. Der Partner hat zur Abgeltung des von APG zur Ermöglichung des Netzanschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Netzausbaus zudem das Netzbereitstellungsentgelt zu entrichten. Das vereinbarte Ausmaß der Nutzung ist in den für die Schaffung des Netzanschlusses bzw. für die Adaption des

Netzanschlusses erforderlichen Verträgen (insbesondere Errichtungsverträge, Betriebsführungsübereinkommen) zu vereinbaren.

- 1.2 Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auch auf den Fall technisch erforderlicher oder vom Partner gewünschter Änderungen der Anschlussanlage anzuwenden.

2. Netzkooperation (Netznutzung)

- 2.1 Der Partner ist zudem verpflichtet, an APG die nach der jeweils geltenden, behördlich festgesetzten Systemnutzungsentgelte-Verordnung für die Nutzung des Netzes der APG durch Entnehmer festgelegten Entgelte sowie allfällige durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebene Zuschläge, insbesondere Förderbeiträge und Zählpunktpauschalen, sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, in der jeweils geltenden Fassung zu bezahlen. Davon unbeschadet bleibt die rechtlich zulässige Möglichkeit der Verrechnung der in diesen ANB und/oder in den auf deren Basis abgeschlossenen Verträgen niedergelegten – nicht behördlich geregelten – Preisansätze und Entgelte.
- 2.2 Sollte für einen Zeitraum keine Preisregelung bestehen, obwohl dies durch Gesetze, Verordnungen und/oder andere behördliche Verfügungen vorgesehen wäre oder eine bestehende Preisregelung aufgehoben bzw. für gesetz- und/oder verfassungswidrig erkannt werden, findet auf die betroffene Rechtsbeziehung bis zum Zeitpunkt der Neuregelung das auf der Homepage der APG (www.apg.at) veröffentlichte Preisblatt idgF Anwendung. Unbeschadet davon bleiben die Partner verpflichtet, APG die Entgelte nach einschlägigen einzelvertraglichen Regelungen zu bezahlen. Sollte im Preisblatt kein Preis für eine bestimmte Leistung/Aufgabe festgelegt sein oder Preise aus welchem Grund auch immer nicht anwendbar sein, schulden die Partner hierfür jedenfalls ein angemessenes Entgelt.
- 2.3 Die Ermittlung der Mengen und Leistungen zur Verrechnung der Systemnutzungsentgelte und sonstiger zulässiger Entgelte für die Netznutzung erfolgt nach einem mit dem jeweiligen Partner im Netzkooperationsvertrag zu vereinbarenden Verfahren (Messkonzept). Solange für die laufende Verrechnungsperiode keine endgültigen Mess- und Zählraten vorliegen, werden die Mess- und Zählraten von APG möglichst unter Heranziehung von Daten vergangener Verrechnungsperioden geschätzt. Sobald die endgültigen Mess- und Zählraten vorliegen, erfolgt eine Aufrollung nach tatsächlichen Mess- und Zählraten.

3. Netzverlustentgelt

Der Partner hat unter anderem nach Maßgabe der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben das Netzverlustentgelt zu bezahlen. Die Bestimmungen des Punkt IV. 2.2 gelten sinngemäß für das Netzverlustentgelt.

4. Messentgelt

Der Partner hat unter anderem nach Maßgabe der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben die Entgelte für Messleistungen zu bezahlen. Die Bestimmungen des Punkt IV. 2.2 gelten sinngemäß für Messentgelte.

C. Besondere Bestimmungen für das Rechtsverhältnis der APG zu Erzeugern (Einspeisern)

Die nachstehenden Bestimmungen des Abschnitts C. enthalten, ergänzend zu Abschnitt A., besondere Bestimmungen für das Rechtsverhältnis der APG zu Erzeugern (Einspeisern).

I. Netzanschluss

1. Antrag

- 1.1 Erzeuger (Einspeiser) haben die Neuerrichtung oder die Änderung des Netzanschlusses sowie die geplante Nutzung dieses Netzanschlusses bei APG schriftlich unter Verwendung eines Formulars, welches auf der Homepage der APG (www.apg.at) als Download frei zur Verfügung steht sowie im Anhang zu diesen ANB angeführt ist, zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Netzanschlusses und der Netznutzung erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen.
- 1.2 Darüber hinaus hat der Erzeuger (Einspeiser) APG auf Verlangen alle zusätzlich erforderlichen Unterlagen und Nachweise zur detaillierten Beurteilung des Netzanschlusses und der Netznutzung zur Verfügung zu stellen. Im Falle eines unvollständigen und/oder fehlerhaften Antrages fordert APG den Partner unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachbesserung des Antrages auf. Ein Antrag des Partners gilt erst dann als vollständig erfolgt und eingelangt, wenn APG dies dem Partner bestätigt.

2. Beurteilung des Antrags (Netzverträglichkeitsprüfung)

- 2.1 Der Antrag wird entsprechend dem Kalenderquartal seines vollständigen Einlangens bei APG gemeinsam mit allen weiteren Anträgen auf Netzanschluss bzw. Netznutzung (Netzkooperation), die innerhalb desselben Kalenderquartals bei APG eingelangt sind, einer Netzverträglichkeitsprüfung unterzogen, um die Auswirkungen des betreffenden Netzanschlusses und dessen geplanter Nutzung auf das Netz der APG zu beurteilen. Die Kriterien für die Beurteilung sind im Anhang zu diesen ANB angeführt.
- 2.2 Wesentliche Änderungen des Antrags, nach vollständiger Einbringung, werden von APG wie ein Neuantrag behandelt. Bei mehrfachen, wesentlichen Abänderungen des Antrags, welche nicht von APG verursacht wurden und nicht zur Ausführung gelangen, hat der Partner APG die damit verbundenen, dem Aufwand der APG entsprechenden, Kosten zu vergüten.
- 2.3 Spätestens 6 (sechs) Monate nach Ablauf des Kalenderquartals, in dem der Antrag an APG gestellt wurde gibt APG dem Partner – sowie allen anderen antragstellenden Partnern des jeweiligen Kalenderquartals – schriftlich bekannt, ob dem Antrag zugestimmt wird oder in welchem Ausmaß eine Einschränkung des angefragten Netzanschlusses und der geplanten Netznutzung seitens APG erforderlich ist bzw. ob und/oder zu welchen Bedingungen ein Netzanschluss und eine Netznutzung erfolgen kann. Dies ist von APG schriftlich zu begründen und zu erläutern.

- 2.4 APG kann im Zuge der technischen Beurteilung des Netzanschlusses und der Netznutzung entsprechend den geltenden technischen Regeln Auflagen für technische Maßnahmen erteilen, die die Verbindung mit dem Netz der APG ohne unzulässige Rückwirkungen gewährleisten und deren Kosten vom Partner zu tragen sind.
- 2.5 Bei beantragten unwesentlichen Änderungen des Netzanschlusses und/oder der Netznutzung, die auf das Netz der APG keinen relevanten Einfluss haben und somit keine Netzverträglichkeitsprüfung erfordern, erfolgt die schriftliche Beantwortung des Antrags innerhalb von 3 (drei) Monaten.
- 2.6 Sollte der Partner die Ergebnisse der Netzverträglichkeitsprüfung und die daraus abzuleitenden Bedingungen vollständig ablehnen, hat er APG dies innerhalb von 8 (acht) Wochen ab Mitteilung gemäß Punkt I. 2.3 schriftlich, mittels eingeschriebenen Brief, zur Kenntnis zu bringen. Für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit einer Ablehnung ist das Postaufgabedatum (Poststempel) maßgeblich. Der Antrag gilt damit als zurückgezogen, die erteilte Zustimmung der APG zum Netzanschluss und zur Netznutzung als widerrufen, und (allfällige) in diesem Zusammenhang abgeschlossene Verträge als rückwirkend aufgelöst.
- 2.7 Erfolgt keine vollständige Ablehnung des Partners gemäß Punkt I 2.6, sind allfällige Änderungswünsche des Partners mit APG abzustimmen. Einem Änderungswunsch kann jedoch nur entsprochen werden, wenn es sich um unwesentliche Änderungen der Ergebnisse der Netzverträglichkeitsprüfung sowie der daraus abzuleitenden Bedingungen, welche keinen relevanten Einfluss auf das Netz der APG haben, handelt. Die Abstimmung von derartigen unwesentlichen Änderungen hat innerhalb von 8 (acht) Wochen ab Mitteilung gemäß Punkt I. 2.3 zu erfolgen.

3. Ablaufplanung

- 3.1 Im Falle der positiven Netzverträglichkeitsprüfung verrechnet APG dem Partner eine Vorleistung auf das Netzzutritts- bzw. Netzbereitstellungsentgelt („Vorleistung“) in Höhe von EUR 1.000,- pro MW Netzanschlussleistung. Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich nach Ablauf der achtwöchigen Ablehnungsfrist gemäß Punkt I. 2.6 und ist binnen 14 (vierzehn) Tagen ab Postaufgabe- bzw. Versanddatum der Rechnung zur Zahlung fällig. Eine Rechnungslegung vor Ablauf der Ablehnungsfrist kann zwischen APG und dem Partner individuell vereinbart werden.

Bei Realisierung des Netzanschlusses bzw. der Netznutzung wird die bezahlte Vorleistung unverzinst auf das weitere zu entrichtende Netzzutritts- bzw. Netzbereitstellungsentgelt angerechnet. Die Anrechnung erfolgt vorrangig auf das Netzzutrittentgelt. Unter den Bedingungen des Punkt I. 3.3. erfolgt im Falle eines/einer vom Partner verschuldeten Projektabbruchs bzw. Nichtrealisierung des Netzanschlusses oder der Netznutzung die Einbehaltung der Vorleistung bis zu einem Betrag von maximal EUR 200.000,-. Liegt die bezahlte Vorleistung unter dem vorgenannten Maximalbetrag, wird die gesamte vom Partner entrichtete Vorleistung einbehalten.

Bei nicht fristgerechter Zahlung der von APG verrechneten Vorleistung, werden die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

3.2 Innerhalb von 9 (neun) Monaten nach Ablauf der achtwöchigen Ablehnungsfrist gemäß Punkt I. 2.6 hat der Abschluss der erforderlichen Verträge bzw. die Abstimmung aller sonstigen für die Errichtung relevanten Bedingungen zu erfolgen. Erforderliche Verträge sind insbesondere:

- die Errichtungsverträge für die Schaffung bzw. die Adaption des Netzanschlusses und
- der Netzzugangsvertrag für die laufende Netznutzung.

Eine Ausnahme besteht für die Betriebsführungsübereinkommen (für alle betrieblichen Aspekte), welche spätestens vor Baubeginn der Anlage abzuschließen sind.

Kommt es zu Verzögerungen beim Vertragsabschluss die nicht vom Partner verschuldet wurden, so wird die oben genannte Frist um einen angemessenen Zeitraum verlängert. Wurde die Verzögerung vom Partner verschuldet, ist APG berechtigt, die erteilte Zustimmung zum Netzanschluss bzw. zur Netznutzung zu widerrufen. Die bereits geleistete Vorleistung wird diesfalls bis zum Maximalbetrag gem. Punkt I. 3.1 nicht rückerstattet. Die den Maximalbetrag gem. Punkt I 3.1 übersteigende Vorleistung, die an APG entrichtet wurde, wird dem Partner binnen 30 (dreißig) Tagen ab Widerruf der Zustimmung zum Netzanschluss bzw. zur Netznutzung unverzinst auf das vom Partner bekanntzugebende Konto zurückbezahlt.

3.3 Spätestens 6 (sechs) Monate nach Abschluss der Errichtungsverträge und des Netzzugangsvertrages gemäß Punkt I. 3.2 hat der Partner, in Abstimmung mit APG, die erforderlichen Anträge auf Genehmigung seiner Anlagenteile bei den zuständigen Behörden einzubringen. Der Partner hat APG regelmäßig, zumindest aber alle 6 (sechs) Monate, über den Status der Genehmigungsverfahren schriftlich zu informieren.

Der Baubeginn durch den Partner hat innerhalb eines Jahres ab Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen zu erfolgen. Bei Baubeginn ist zusammen mit der Baubeginnsanzeige ein Zeitplan für die Umsetzung des Projektes, inkl. der wesentlichen Meilensteine (z.B. Fertigstellung der wesentlichen Bauabschnitte, Inbetriebnahme etc.) vom Partner vorzulegen.

Sollte es wider Erwarten zu einer Verzögerung gegenüber dem zuletzt an APG übermittelten Zeitplan kommen, ist diese APG unverzüglich schriftlich mitzuteilen (inkl. fundierter Begründung und aktualisiertem Zeitplan). Wurde der Grund der Verzögerung nicht vom Partner verschuldet, werden die oben genannten Fristen und die Meilensteine im Zeitplan um einen angemessenen Zeitraum verlängert. Verzögerungen infolge höherer Gewalt gelten als vom Partner unverschuldet.

Wurde die Verzögerung vom Partner verschuldet, wird in diesem Fall eine Verlängerung der Frist sowie eine Anpassung der Meilensteine im Zeitplan um einen angemessenen Zeitraum eingeräumt.

Ab der zweiten Verzögerung, welche vom Partner verschuldet wurde hat APG das Recht, die erteilte Zustimmung zum Netzanschluss bzw. zur Netznutzung zu widerrufen. Solch eine wiederholte vom Partner verschuldete Verzögerung stellt für APG einen außerordentlichen Kündigungsgrund der bereits abgeschlossenen Verträge dar. Die bereits geleistete Vorleistung wird diesfalls bis zum Maximalbetrag gem. Punkt I. 3.1 nicht rückerstattet. Die den Maximalbetrag gem. Punkt I 3.1 übersteigende Vorleistung, die an APG entrichtet wurde, wird dem Partner binnen 30 (dreißig) Tagen ab der außerordentlichen Kündigung unverzinst auf das vom Partner bekanntzugebende Konto zurückbezahlt. Ein neuerlicher Antrag bleibt davon unberührt.

4. Schaffung bzw. Adaption des Netzanschlusses

- 4.1 Die Schaffung bzw. die Adaption des Netzanschlusses und der Übergabestellen wird zwischen APG und dem Partner vertraglich (insbesondere in Errichtungsverträgen und Betriebsführungsübereinkommen) vereinbart. In diesen Verträgen werden die sich aus dem Bestand der Anschlussanlage ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten, insbesondere die technischen, rechtlichen und kaufmännischen Bestimmungen in Bezug auf Errichtung und betriebliche Nutzung der Anschlussanlage bzw. der entsprechenden Übergabestellen festgelegt. Dabei sind APG und der Partner unter Einhaltung der geltenden technischen Regeln jeweils für die betriebsbereite Errichtung der erforderlichen Teile der Anschlussanlage entsprechend den vertraglichen Festlegungen verantwortlich.
- 4.2 Die Anlagen des Partners sind grundsätzlich mit dem System der APG an einem technisch geeigneten Punkt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Partners und der APG zu verbinden. Bei der Ausarbeitung des Anschlusskonzeptes sind die technischen Zweckmäßigkeiten, insbesondere die Vermeidung von technischen Überkapazitäten, die Versorgungsqualität und die wirtschaftlichen Interessen aller Netzbenutzer und der APG sowie die berechtigten sonstigen Interessen des Partners angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Anforderungen an APG hinsichtlich des Ausbaus, des Betriebs und der Sicherheit ihres Netzes zu beachten. Es besteht somit kein Rechtsanspruch des Partners auf die ausschließlich für ihn wirtschaftlich günstigste Übergabestelle, auf die günstigste Festlegung der Anlagendimensionierungen sowie der Eigentumsgrenze und/oder auf den wirtschaftlich günstigsten Zählpunkt. Entsprechendes gilt für die Änderung der Netzebene des Netzanschlusses.
- 4.3 APG hat das Recht jene Betriebsmittel einer neu zu errichtenden oder zu ändernden Anschlussanlage, die für den sicheren und zuverlässigen Betrieb des Übertragungsnetzes erforderlich sind, im Eigentum der APG zu errichten und zu betreiben. Die diesbezüglichen Regelungen, insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung des Eigentums, sind vertraglich zu vereinbaren.
- 4.4 Zusätzliche Bedingung für die Netzbenutzung durch den Partner ist die mittelbare oder unmittelbare Mitgliedschaft des Partners für jeden Zählpunkt zu einer Bilanzgruppe.

- 4.5 Entsprechend dem Punkt II. 1.3 hat der Partner die im Netzzugangsvertrag festgelegten Grenzwerte für die Netznutzung in jedem Betriebsbereich einzuhalten. Sollten darüber hinaus zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebes weitere Einschränkungen der Netznutzung notwendig sein, so ist APG berechtigt, diese anzuordnen. Der Partner ist verpflichtet, seine Netznutzung entsprechend diesen Anordnungen anzupassen.
- 4.6 Die erforderliche Eigenbedarfsversorgung ist mit APG abzustimmen. Es ist jedenfalls eine geeignete Reserveversorgung für den Eigenbedarf vorzusehen.
- 4.7 Der Objektschutz der gesamten Anschlussanlage ist entsprechend den Standards der APG auszuführen. Es ist zu gewährleisten, dass APG zu jeder Zeit Zutritt zu ihren Anlagenteilen hat.
- 4.8 Ist der Netzanschluss länger als 2 (zwei) Jahre vom Partner nicht genutzt worden, und sind keine Verfahren, Planungen und/oder Arbeiten für eine spätere Wiederinbetriebnahme im Gange, dann ist APG berechtigt den Netzanschluss zum jeweiligen Monatsletzten zu kündigen. Der Rückbau der Anlagenteile des Partners an diesem Netzanschluss ist innerhalb von 12 (zwölf) Monaten nach Kündigung durchzuführen. Alle Kosten des Rückbaus, einschließlich der Abgeltung des Restbuchwerts für Anlagenteile die von der APG nicht anderweitig genutzt bzw. weiterverwendet werden können, sind vom Partner zu tragen.
- 4.9 Der vom Partner gewünschte Rückbau bzw. die Beendigung des Netzanschlusses hat binnen einer Frist von 2 (zwei) Jahren zu erfolgen. Die Bekanntgabe des Rückbaus bzw. der Beendigung des Netzanschlusses hat in jedem Fall schriftlich, mittels eingeschriebenen Brief, zu erfolgen. Alle Kosten des Rückbaus, einschließlich der Abgeltung des Restbuchwerts für Anlagenteile die von der APG nicht anderweitig genutzt bzw. weiterverwendet werden können, sind vom Partner zu tragen. Bestehende Verträge sind entsprechend anzupassen.

5. Laufender Betrieb und Instandhaltung

- 5.1 Der Partner hat die zu seinen Betriebsanlagen gehörenden elektrischen, baulichen und sonstigen Teile entsprechend den geltenden technischen Regeln zu betreiben und instand zu halten. Der Partner hat insbesondere dafür zu sorgen, dass durch seine Anlagen und Betriebsmittel auf die Anlagen oder das Netz der APG oder auch mit diesen verbundene Anlagen und Netze Dritter keine Netzurückwirkungen in einem Ausmaß verursacht werden, das mit den in den geltenden technischen Regeln festgesetzten oder vereinbarten Grenzwerten nicht in Einklang steht.
- 5.2 Bei nachweislich unzulässigen Rückwirkungen (z.B. unzulässig hohe Stromstöße oder Oberwellen) kann APG vom Partner die Vornahme von Schutzvorkehrungen verlangen oder nach Verständigung des Partners selbst vornehmen. In beiden Fällen gehen damit verbundene Kosten zu Lasten des Partners. Weitere Rechte und Pflichten, etwa hinsichtlich Anlagenverantwortung, Zutrittsrechte und Verwendung von Materialien und Geräten, sind gesondert vertraglich (z.B. in Betriebsführungsübereinkommen) zu vereinbaren.

- 5.3 Der Partner hat sich, wenn er Arbeiten im Bereich von und/oder mit Auswirkungen auf Anlagen und/oder das Netz der APG durchführt oder durchführen lässt, spätestens 2 (zwei) Wochen vor deren Inangriffnahme mit APG in Verbindung zu setzen. APG wird dann gegebenenfalls entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchführen oder anordnen. Unterlässt der Partner die Verständigung oder beachtet er diese Sicherungsmaßnahmen nicht, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.
- 5.4 Alle Versicherungsangelegenheiten, die die Anlagen der APG und/oder des Partners betreffen, sind vom jeweiligen Eigentümer der Anlage bzw. des Anlagenteils zu erledigen. Sowohl die APG als auch der Partner haben für eine entsprechende Haftpflichtversicherungseindeckung zu sorgen.

II. Netznutzung

1. Laufende Netznutzung

- 1.1 Bedingung für die laufende Netznutzung durch den Partner ist die Rechtswirksamkeit der erforderlichen Verträge über den Netzanschluss (insbesondere der Errichtungsverträge und der Betriebsführungsübereinkommen) und des Netzzugangsvertrags für alle Übergabestellen sowie die betriebliche Interoperabilität mit dem Netz der APG bzw. die entsprechende betriebliche Abstimmung mit APG.
- 1.2 Im Netzzugangsvertrag werden der laufende Netzanschluss sowie die Inanspruchnahme der Netze auf Basis der vereinbarten Übergabestellen im Hinblick auf die erforderliche Interoperabilität der Netze geregelt. Der Netzzugangsvertrag hat eine eindeutige Festlegung der erforderlichen Zählpunkte zur (betrieblichen) Abgrenzung des Netzes des Partners vom Netz der APG zu enthalten. Der Netzzugangsvertrag hat auch alle wesentlichen Festlegungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Übergabestellen zu enthalten.
- 1.3 Zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebes vereinbaren APG und die Partner im Netzzugangsvertrag Grenzwerte für maximale Bezugsleistungen und/oder maximale Rückspeiseleistungen für die jeweiligen Übergabestellen. Der Partner ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte zu ergreifen. Etwaige Kosten derartiger Einschränkungen/Bedingungen im Zusammenhang mit Netzanschluss und Netznutzung gehen zu Lasten des Partners. Ist dem Partner erkennbar, dass diese von APG vorgegebenen Grenzwerte für maximale Bezugsleistungen und/oder maximale Rückspeiseleistungen trotz Ergreifung sämtlicher Maßnahmen nicht eingehalten werden können, ist er verpflichtet, APG von diesem Umstand ohne Verzögerung in Kenntnis zu setzen und APG sämtliche zur Bewältigung der kritischen Netzsituation erforderlichen Daten ohne Verzögerung zu übermitteln. Bei einem Verstoß gegen diese Informationsverpflichtung sowie bei einer Überschreitung dieser von APG vorgegebenen Grenzwerte für maximale Bezugsleistungen und/oder maximale Rückspeiseleistungen, hat der Partner APG sämtliche verursachten wirtschaftlichen Aufwendungen und Schäden (auch reine Vermögensnachteile), insbesondere die Kosten für die Setzung von

Engpassmanagementmaßnahmen, zu ersetzen. (Für darüber hinausgehende Einschränkungen wird auf Punkt I. 4.5 verwiesen.)

- 1.4 Im Falle von Gefahr im Verzug ist APG berechtigt, die betroffenen Anlagenteile ohne vorherige Benachrichtigung des Partners vom Netz der APG zu trennen.
- 1.5 Planbare Schalthandlungen oder Arbeiten werden, soweit sie auf den Betrieb der Anlagen der APG/des Partners relevanten Einfluss haben, zwischen APG und dem Partner koordiniert. Bei der terminlichen Festsetzung von Revisionsprogrammen sowie Reparatur-, Erneuerungs- und Ergänzungsmaßnahmen sind die betrieblichen Erfordernisse der APG und des Partners grundsätzlich zu berücksichtigen. APG und der Partner werden einander bei derartigen Schalthandlungen oder Arbeiten den Umfang derselben bekanntgeben und die Zeiten nach Möglichkeit gemeinsam festlegen.
- 1.6 Der Partner und APG stimmen die planbaren Schalthandlungen - mittels Schaltprogramm - miteinander ab. Die Schalthandlungen gelten als abgestimmt, wenn der Partner dem von APG vorgeschlagenen Schaltprogramm nicht innerhalb einer Frist von 2 (zwei) Werktagen schriftlich widerspricht, sofern nichts anderes einzelvertraglich vereinbart wurde. Im Übrigen gilt Abschnitt A. IV.

2. Frequenz-/ und Spannungsqualität

- 2.1 Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50 Hz. Hinsichtlich der Spannungsgrenzwerte kommen die geltenden technischen Regeln zur Anwendung. Soweit erforderlich, werden individuelle Spannungsbänder sowie sonstige Anforderungen an die Spannungsqualität an den einzelnen Übergabestellen im Netzzugangsvertrag vereinbart. Damit die Stabilität des Netzbetriebs durch unzulässige Abweichungen der Frequenz und der Spannung im Netz der APG nicht gefährdet wird, hat APG das Recht, vom Partner die in den geltenden technischen Regeln vorgesehenen Maßnahmen zu verlangen.
- 2.2 Hinsichtlich der Frequenz- und Spannungsqualität ist der Partner zudem verpflichtet, auf seine Kosten geeignete Maßnahmen zu setzen, damit die Einspeisung in bzw. gegebenenfalls die Entnahme aus dem Netz der APG an der Übergabestelle zumindest zu einem Leistungsfaktor gemäß den geltenden technischen Regeln erfolgt (Grundbereich), wobei die Festlegung eines den technischen Regeln entsprechend auszuwählenden Bereichs des Leistungsfaktors APG obliegt und im Netzzugangsvertrag vereinbart wird. APG ist berechtigt, Anordnungen hinsichtlich der Einspeisung bzw. Entnahme induktiver Blindleistung im Rahmen der im Netzzugangsvertrag vereinbarten Grenzen auszusprechen. Der Partner ist verpflichtet, diese Anordnungen umzusetzen. Eine Einspeisung bzw. Entnahme induktiver Blindleistung entsprechend der Anordnung von APG innerhalb des Grundbereichs wird durch APG nicht abgegolten. Sollte die erforderliche Spannungsqualität durch wiederholte deutliche Abweichungen vom von APG angeordneten Sollwert der Einspeisung bzw. Entnahme induktiver Blindleistung nicht eingehalten werden, wird APG zunächst den Partner unter Androhung der Abschaltung auffordern, innerhalb angemessener, von APG zu setzender Frist den einschlägigen vertraglichen Pflichten

nachzukommen. Kommt der Partner in weiterer Folge seinen Verpflichtungen nicht nach, ist APG berechtigt, die Erzeugungsanlage (Einspeiseanlage) vom Netz zu trennen.

3. Messung und Zählung

- 3.1 APG führt die Erfassung von Einspeisung in das und Entnahme aus dem Netz der APG (Arbeit und Leistung) durch. Die erforderlichen Mess- und Zähleinrichtungen werden von APG nach den technischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Partners hinsichtlich Art, Zahl, Ort und Größe festgelegt, eingebaut, überwacht, entfernt und erneuert, soweit nichts anderes vereinbart oder in der jeweils geltenden Systemnutzungsentgelte-Verordnung vorgesehen oder in den geltenden technischen Regeln festgelegt wurde. Näheres hierzu wird im Netzzugangsvertrag vereinbart.
- 3.2 Der Partner stellt in seinem Bereich den erforderlichen Platz für die Mess- und Zähleinrichtungen auf eigene Kosten zur Verfügung und verpflichtet sich, diese nach den Anweisungen von APG zu verwahren. APG ist berechtigt, den Mess- bzw. Zählplatz unentgeltlich zu nutzen. Die Entfernung oder Beschädigung der von APG angebrachten Plomben ist unzulässig.
- 3.3 Die Mess- und Zähleinrichtungen werden entsprechend den in den Eichvorschriften festgelegten Zeitabständen geeicht. Dem Partner steht es jederzeit frei, von APG schriftlich eine Nachprüfung der Mess- und Zähleinrichtungen zu verlangen. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten fallen dem Partner zur Last, sofern die Überprüfung keine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen ergibt. Der Partner kann auf seine Kosten im Einvernehmen mit APG für Kontrollzwecke Mess- und Zähleinrichtungen gleicher Art anbringen. Der Anschluss erfolgt an dieselben Strom- und Spannungswandler, an welchen die Haupt-zähler angeschlossen sind. Die Kontrollzähler müssen technisch gleichwertig den Hauptzählern sein und sind vom jeweiligen Eigentümer instand zu halten. Zudem ist der Partner berechtigt, aus den Einrichtungen der APG die ihn betreffenden Daten, soweit ihm diese Daten nicht im Zuge der Verrechnung zur Verfügung zu stellen sind, zu beziehen. Die Verrechnung der Auskünfte erfolgt nach den Vorgaben des § 26 Abs 6 Datenschutzgesetz 2000.
- 3.4 Der Partner hat der APG alle Kosten, die aus Beschädigungen und Verlusten an Mess- und Zähleinrichtungen erwachsen und vom Partner oder ihm zuzurechnenden Personen verursacht wurden zu ersetzen. Störungen oder Beschädigungen der Mess- und Zähleinrichtungen, die für den Partner erkennbar sind, hat er APG unverzüglich mitzuteilen.
- 3.5 APG führt die Ablesung der Mess- und Zählergebnisse zum Zweck der Ermittlung der Daten für die Systemnutzung durch und übermittelt diese Daten gemäß den geltenden technischen Regeln und den Marktregeln an die Marktteilnehmer. Kosten für über diese Erfordernisse hinausgehende Ablesungen, die auf Wunsch eines Marktteilnehmers durchgeführt werden, werden zusätzlich zum Entgelt für Mess- und Zählleistungen verursachungsgemäß verrechnet. Sofern eine Ablesung der Mess- und Zähleinrichtungen an Ort und Stelle

notwendig ist, erfolgt diese durch APG oder auf Wunsch der APG durch den Partner selbst. Bei Fernablesung der Mess- und Zählleinrichtung hat der Partner, wenn dies technisch möglich und zumutbar ist, unentgeltlich eine Leitung oder die Möglichkeit einer Übertragung zum öffentlichen Telefonnetz zur Verfügung zu stellen.

- 3.6 Der Partner hat dafür zu sorgen, dass die Mess- und Zählleinrichtungen leicht zugänglich sind. Wenn die Mess- und Zählleinrichtungen nicht abgelesen werden können oder wenn Plomben entfernt oder unzulässige Manipulationen an den Mess- und Zählleinrichtungen vorgenommen worden sind, wird die Einspeisung oder die Entnahme nach einem geeigneten Verfahren (z.B. Schätzung) ermittelt.

III. Datenmanagement

1. Evidenthaltung und Aufbewahrung von Daten

- 1.1 APG hat zählpunktbezogen folgende Daten des Partners evident zu halten:

- Name und Anschrift des Partners;
- Standort- und Anlagenadressen;
- eine in den geltenden technischen Regeln näher festgelegte einheitliche und eindeutige Zählpunktbezeichnung;
- Kennung/Identifikationsnummer der Bilanzgruppe bzw. des Lieferanten;
- Lastprofilzähler;
- UID-Nummer.

- 1.2 Die Daten sind unabhängig von sonstigen Aufbewahrungspflichten für jeweils 2 (zwei) Abrechnungsjahre evident zu halten und ein weiteres Jahr aufzubewahren.

2. Inhalt und Übermittlung von Daten

- 2.1 Der Partner ist verpflichtet, APG die zur Feststellung der Erbringung der Primärregelung erforderlichen Daten (Engpassleistung, Jahreserzeugung) für die von ihm betriebenen Elektrizitätserzeugungsanlagen jährlich zu übermitteln.

- 2.2 Die zur Verrechnung der Systemdienstleistung notwendigen Stammdaten von Erzeugungsanlagen (Art der Anlage, Anschlussleistung, Engpassleistung und Bruttoerzeugung) sind von allen Partnern, auch Eigenerzeugern, mit einer Anschlussleistung von mehr als 5 (fünf) MW der APG jährlich, soweit nichts anderes zwischen der APG und den Partnern vereinbart wurde, im Nachhinein bis zum Zehnten des Folgemonats bekannt zu geben. Bei mehreren zusammengehörigen Kraftwerken (Kraftwerkspark) ist die Anschlussleistung des Kraftwerksparks maßgeblich.

- 2.3 Die in diesen ANB, den auf Basis der ANB abgeschlossenen Verträgen und den Marktregeln vorgesehenen Datenübermittlungen (darunter wird der Umfang bzw. Inhalt der zu

übermittelnden Daten als auch die Übermittlungsform verstanden) sind in der, in den geltenden technischen Regeln und Marktregeln festgesetzten, Art und Weise durchzuführen.

- 2.4 Die laut den Marktregeln erforderlichen Erzeugungs- bzw. Verbrauchsfahrpläne sowie in der Folge die tatsächlichen Mess- und Zählwerte sind vom Partner an APG entsprechend den geltenden technischen Regeln und Marktregeln zu übermitteln.
- 2.5 APG hat der Verrechnungsstelle die zur Berechnung der Kosten oder Vergütungen der Ausgleichsenergie erforderlichen Daten fristgerecht zu übermitteln.

IV. Wechsel des Lieferanten

Für das Verfahren des Lieferantenwechsels gelten die Vorgaben der Wechselverordnung Strom der Energie-Control Austria idgF. Diese Verordnung ist auf der Homepage der Energie-Control Austria (www.e-control.at) veröffentlicht.

V. Entgelte

1. Netzanschluss

Der Partner hat die Aufwendungen der APG, die mit der erstmaligen Herstellung der Verbindung mit dem Netz der APG unmittelbar verbunden sind, abzugelten. Dieses Entgelt bemisst sich nach den tatsächlich getätigten Aufwendungen der APG. Es entfällt insoweit, als der Partner die Kosten selbst getragen hat. APG kann vor Inangriffnahme der von ihr durchzuführenden Maßnahmen eine Sicherstellung oder die teilweise Bezahlung dieses Entgelts verlangen. Diese Entgelte sind in den für die Schaffung des Netzanschlusses bzw. für die Adaption des Netzanschlusses erforderlichen Verträgen (insbesondere Errichtungsverträgen, Betriebsführungsübereinkommen) vertraglich zu vereinbaren. Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auch auf den Fall technisch erforderlicher oder vom Partner gewünschter Änderungen der Anschlussanlage anzuwenden.

2. Netznutzung

- 2.1 Der Partner ist zudem verpflichtet, an APG allenfalls die nach der jeweils geltenden, behördlich festgesetzten, Systemnutzungsentgelte-Verordnung für die Nutzung des Netzes der APG festgelegten Entgelte sowie allfällige durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebene Zuschläge, insbesondere Förderbeiträge und Zählpunktpauschalen, sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, in der jeweils geltenden Fassung zu bezahlen. Davon unbeschadet bleibt die rechtlich zulässige Möglichkeit der Verrechnung der in diesen ANB und/oder in den auf deren Basis abgeschlossenen Verträgen niedergelegten – nicht behördlich geregelten – Preisansätze und Entgelte.
- 2.2 Sollte für einen Zeitraum keine Preisregelung bestehen, obwohl dies durch Gesetze, Verordnungen und/oder andere behördliche Verfügungen vorgesehen wäre oder eine bestehende Preisregelung aufgehoben bzw. für gesetz- und/oder verfassungswidrig erkannt werden, findet auf die betroffene Rechtsbeziehung bis zum Zeitpunkt der Neuregelung das

auf der Homepage der APG (www.apg.at) veröffentlichte Preisblatt idgF Anwendung. Unbeschadet davon bleiben die Partner verpflichtet, APG die Entgelte nach einschlägigen einzelvertraglichen Regelungen zu bezahlen. Sollte im Preisblatt kein Preis für eine bestimmte Leistung/Aufgabe festgelegt sein oder Preise aus welchem Grund auch immer nicht anwendbar sein, schulden die Partner hierfür jedenfalls ein angemessenes Entgelt.

3. Systemdienstleistungs- sowie Primärregelentgelt

- 3.1 Der Partner hat unter anderem nach Maßgabe der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben das Systemdienstleistungs- und das Primärregelentgelt zu entrichten. Bemessungsgrundlage für die Verrechnung des Systemdienstleistungs- sowie des Primärregelentgelts ist die Bruttoerzeugung der jeweiligen Anlage bzw. des Kraftwerkparks, welche an den Generatorklemmen gemessen wird. Sofern die Verbindungsleitung(en) der Anlage zum öffentlichen Netz eine geringere Netzkapazität als die Anschlussleistung der Erzeugungsanlagen aufweist (aufweisen), wird die Anzahl der Betriebsstunden der Anlage multipliziert mit der Anschlussleistung (Absicherung der Zuleitung) der Verbindungsleitung zum öffentlichen Netz als Bemessungsgrundlage herangezogen.
- 3.2 Die Bestimmungen des Punkt V. 2.2 gelten sinngemäß für das Systemdienstleistungs- und Primärregelentgelt.

4. Netzverlustentgelt

Der Partner hat unter anderem nach Maßgabe der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben das Netzverlustentgelt zu bezahlen. Die Bestimmungen des Punkt V. 2.2 gelten sinngemäß für das Netzverlustentgelt.

5. Messentgelt

Der Partner hat unter anderem nach Maßgabe der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben die Entgelte für Messleistungen zu bezahlen. Die Bestimmungen des Punkt V. 2.2 gelten sinngemäß für Messentgelte.

D. Besondere Bestimmungen für das Rechtsverhältnis der APG zu Kunden

Die nachstehenden Bestimmungen des Abschnitts D. enthalten, ergänzend zu Abschnitt A., besondere Bestimmungen für das Rechtsverhältnis der APG zu Kunden.

I. Netzanschluss

1. Antrag

- 1.1 Kunden haben die Neuerrichtung oder die Änderung des Netzanschlusses sowie die geplante Nutzung dieses Netzanschlusses bei APG schriftlich unter Verwendung eines Formulars, welches auf der Homepage der APG (www.apg.at) als Download frei zur Verfügung steht sowie im Anhang zu diesen ANB angeführt ist, zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Netzanschlusses und der Netznutzung erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen.
- 1.2 Darüber hinaus haben die Kunden APG auf Verlangen alle zusätzlich erforderlichen Unterlagen und Nachweise zur detaillierten Beurteilung des Netzanschlusses und der Netznutzung zur Verfügung zu stellen. Im Falle eines unvollständigen und/oder fehlerhaften Antrages fordert APG den Partner unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachbesserung des Antrages auf. Ein Antrag des Partners gilt erst dann als vollständig erfolgt und eingelangt, wenn APG dies dem Partner bestätigt.

2. Beurteilung des Antrags (Netzverträglichkeitsprüfung)

- 2.1 Der Antrag wird entsprechend dem Kalenderquartal seines vollständigen Einlangens bei APG gemeinsam mit allen weiteren Anträgen auf Netzanschluss bzw. Netznutzung (Netzkooperation), die innerhalb desselben Kalenderquartals bei APG eingelangt sind, einer Netzverträglichkeitsprüfung unterzogen, um die Auswirkungen des betreffenden Netzanschlusses und dessen geplanter Nutzung auf das Netz der APG zu beurteilen. Die Kriterien für die Beurteilung sind im Anhang zu diesen ANB angeführt.
- 2.2 Wesentliche Änderungen des Antrags, nach vollständiger Einbringung, werden von APG wie ein Neuantrag behandelt. Bei mehrfachen, wesentlichen Abänderungen des Antrags, welche nicht von APG verursacht wurden und nicht zur Ausführung gelangen, hat der Partner APG die damit verbundenen, dem Aufwand der APG entsprechenden, Kosten zu vergüten.
- 2.3 Spätestens 6 (sechs) Monate nach Ablauf des Kalenderquartals, in dem der Antrag an APG gestellt wurde, gibt APG dem Partner – sowie allen anderen antragstellenden Partnern des jeweiligen Kalenderquartals – schriftlich bekannt, ob dem Antrag zugestimmt wird oder in welchem Ausmaß eine Einschränkung des angefragten Netzanschlusses und der geplanten Nutzung seitens APG erforderlich ist bzw. ob und/oder zu welchen Bedingungen ein Netzanschluss und eine Netznutzung erfolgen kann. Dies ist von APG schriftlich zu begründen und zu erläutern.

- 2.4 APG kann im Zuge der technischen Beurteilung des Netzanschlusses und der Netznutzung entsprechend den geltenden technischen Regeln Auflagen für technische Maßnahmen erteilen, die die Verbindung mit dem Netz der APG ohne unzulässige Rückwirkungen gewährleisten und deren Kosten vom Partner zu tragen sind.
- 2.5 Bei beantragten unwesentlichen Änderungen des Netzanschlusses und/oder der Netznutzung, die auf das Netz der APG keinen relevanten Einfluss haben und somit keine Netzverträglichkeitsprüfung erfordern, erfolgt die schriftliche Beantwortung des Antrags innerhalb von 3 (drei) Monaten.
- 2.6 Sollte der Partner die Ergebnisse der Netzverträglichkeitsprüfung und die daraus abzuleitenden Bedingungen vollständig ablehnen, hat er APG dies innerhalb von 8 (acht) Wochen ab Mitteilung gemäß Punkt I. 2.3 schriftlich, mittels eingeschriebenen Brief, zur Kenntnis zu bringen. Für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit einer Ablehnung ist das Postaufgabedatum (Poststempel) maßgeblich. Der Antrag gilt damit als zurückgezogen, die erteilte Zustimmung der APG zum Netzanschluss und zur Netznutzung als widerrufen, und (allfällige) in diesem Zusammenhang abgeschlossene Verträge als rückwirkend aufgelöst.
- 2.7 Erfolgt keine vollständige Ablehnung des Partners gemäß Punkt I 2.6, sind allfällige Änderungswünsche des Partners mit APG abzustimmen. Einem Änderungswunsch kann jedoch nur entsprochen werden, wenn es sich um unwesentliche Änderungen der Ergebnisse der Netzverträglichkeitsprüfung sowie der daraus abzuleitenden Bedingungen, welche keinen relevanten Einfluss auf das Netz der APG haben, handelt. Die Abstimmung von derartigen unwesentlichen Änderungen hat innerhalb von 8 (acht) Wochen ab Mitteilung gemäß Punkt I. 2.3 zu erfolgen.

3. Ablaufplanung

- 3.1 Im Falle der positiven Netzverträglichkeitsprüfung verrechnet APG dem Partner eine Vorleistung auf das Netzzutritts- bzw. Netzbereitstellungsentgelt („Vorleistung“) Projektierungsentgelt in Höhe von EUR 1.000,- pro MW Netzanschlussleistung. Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich nach Ablauf der achtwöchigen Ablehnungsfrist gemäß Punkt I. 2.6 und ist binnen 14 (vierzehn) Tagen ab Postaufgabe- bzw. Versanddatum der Rechnung zur Zahlung fällig. Eine Rechnungslegung vor Ablauf der Ablehnungsfrist kann zwischen APG und dem Partner individuell vereinbart werden.

Bei Realisierung des Netzanschlusses bzw. der Netznutzung wird die bezahlte Vorleistung unverzinst auf das weitere zu entrichtende Netzzutritts- bzw. Netzbereitstellungsentgelt angerechnet. Die Anrechnung erfolgt vorrangig auf das Netzzutrittentgelt. Unter den Bedingungen des Punkt I. 3.3. erfolgt im Falle eines/einer vom Partner verschuldeten Projektabbruchs bzw. Nichtrealisierung des Netzanschlusses oder der Netznutzung die Einbehaltung der Vorleistung bis zu einem Betrag von maximal EUR 200.000,-. Liegt die bezahlte Vorleistung unter dem vorgenannten Maximalbetrag, wird die gesamte vom Partner entrichtete Vorleistung einbehalten.

Bei nicht fristgerechter Zahlung der von APG verrechneten Vorleistung, werden die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

3.2 Innerhalb von 9 (neun) Monaten nach Ablauf der achtwöchigen Ablehnungsfrist gemäß Punkt I. 2.6 hat der Abschluss der erforderlichen Verträge bzw. die Abstimmung aller sonstigen für die Errichtung relevanten Bedingungen zu erfolgen. Erforderliche Verträge sind insbesondere:

- die Errichtungsverträge für die Schaffung bzw. die Adaption des Netzanschlusses und
- der Netzzugangsvertrag für die laufende Netznutzung.

Eine Ausnahme besteht für die Betriebsführungsübereinkommen (für alle betrieblichen Aspekte), welche spätestens vor Baubeginn der Anlage abzuschließen sind.

Kommt es zu Verzögerungen beim Vertragsabschluss die nicht vom Partner verschuldet wurden, so wird die oben genannte Frist um einen angemessenen Zeitraum verlängert. Wurde die Verzögerung vom Partner verschuldet, ist APG berechtigt, die erteilte Zustimmung zum Netzanschluss bzw. zur Netznutzung zu widerrufen. Die bereits geleistete Vorleistung wird diesfalls bis zum Maximalbetrag gem. Punkt I. 3.1 nicht rückerstattet. Die den Maximalbetrag gem. Punkt I 3.1 übersteigende Vorleistung, die an APG entrichtet wurde, wird dem Partner binnen 30 (dreißig) Tagen ab Widerruf der Zustimmung zum Netzanschluss bzw. zur Netznutzung unverzinst auf das vom Partner bekanntzugebende Konto zurückbezahlt.

3.3 Spätestens 6 (sechs) Monate nach Abschluss der Errichtungsverträge und des Netzzugangsvertrages gemäß Punkt I. 3.2 hat der Partner, in Abstimmung mit APG, die erforderlichen Anträge auf Genehmigung seiner Anlagenteile bei den zuständigen Behörden einzubringen. Der Partner hat APG regelmäßig, zumindest aber alle 6 (sechs) Monate, über den Status der Genehmigungsverfahren schriftlich zu informieren.

Der Baubeginn durch den Partner hat innerhalb eines Jahres ab Vorliegen der erforderlichen Genehmigung zu erfolgen. Bei Baubeginn ist zusammen mit der Baubeginnsanzeige ein Zeitplan für die Umsetzung des Projektes, inkl. der wesentlichen Meilensteine (z.B. Fertigstellung der wesentlichen Bauabschnitte, Inbetriebnahme etc.) vom Partner vorzulegen.

Sollte es wider Erwarten zu einer Verzögerung gegenüber dem zuletzt an APG übermittelten Zeitplan kommen, ist diese APG unverzüglich schriftlich mitzuteilen (inkl. fundierter Begründung und aktualisiertem Zeitplan). Wurde der Grund der Verzögerung nicht vom Partner verschuldet, werden die oben genannten Fristen und die Meilensteine im Zeitplan um einen angemessenen Zeitraum verlängert. Verzögerungen infolge höherer Gewalt gelten als vom Partner unverschuldet.

Wurde die Verzögerung vom Partner verschuldet, wird in diesem Fall eine Verlängerung der Frist sowie eine Anpassung der Meilensteine im Zeitplan um einen angemessenen Zeitraum eingeräumt.

Ab der zweiten Verzögerung, welche vom Partner verschuldet wurde hat APG das Recht, die erteilte Zustimmung zum Netzanschluss bzw. zur Netznutzung zu widerrufen. Solch eine wiederholte vom Partner verschuldete Verzögerung stellt für APG einen außerordentlichen Kündigungsgrund der bereits abgeschlossenen Verträge dar. Die bereits geleistete Vorleistung wird diesfalls bis zum Maximalbetrag gem. Punkt I. 3.1 nicht rückerstattet. Die den Maximalbetrag gem. Punkt I 3.1 übersteigende Vorleistung, die an APG entrichtet wurde, wird dem Partner binnen 30 (dreißig) Tagen ab der außerordentlichen Kündigung unverzinst auf das vom Partner bekanntzugebende Konto zurückbezahlt. Ein neuerlicher Antrag bleibt davon unberührt.

4. Schaffung bzw. Adaption des Netzanschlusses

- 4.1 Die Schaffung bzw. die Adaption des Netzanschlusses und der Übergabestellen wird zwischen APG und dem Partner vertraglich (insbesondere in Errichtungsverträgen und Betriebsführungsübereinkommen) vereinbart. In diesen Verträgen werden die sich aus dem Bestand der Anschlussanlage ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten, insbesondere die technischen, rechtlichen und kaufmännischen Bestimmungen in Bezug auf Errichtung und betriebliche Nutzung der Anschlussanlage bzw. der entsprechenden Übergabestellen festgelegt. Dabei sind APG und der Partner unter Einhaltung der geltenden technischen Regeln jeweils für die betriebsbereite Errichtung der erforderlichen Teile der Anschlussanlage entsprechend den vertraglichen Festlegungen verantwortlich.
- 4.2 Die Anlagen des Partners sind grundsätzlich mit dem System der APG an einem technisch geeigneten Punkt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Partners und der APG zu verbinden. Bei der Ausarbeitung des Anschlusskonzeptes sind die technischen Zweckmäßigkeiten, insbesondere die Vermeidung von technischen Überkapazitäten, die Versorgungsqualität und die wirtschaftlichen Interessen aller Netzbenutzer und der APG sowie die berechtigten sonstigen Interessen des Partners angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Anforderungen an APG hinsichtlich des Ausbaus, des Betriebs und der Sicherheit ihres Netzes zu beachten. Es besteht somit kein Rechtsanspruch des Partners auf die ausschließlich für ihn wirtschaftlich günstigste Übergabestelle, auf die günstigste Festlegung der Anlagendimensionierungen sowie der Eigentumsgrenze und/oder auf den wirtschaftlich günstigsten Zählpunkt. Entsprechendes gilt für die Änderung der Netzebene des Netzanschlusses.
- 4.3 APG hat das Recht jene Betriebsmittel einer neu zu errichtenden oder zu ändernden Anschlussanlage, die für den sicheren und zuverlässigen Betrieb des Übertragungsnetzes erforderlich sind, im Eigentum der APG zu errichten und zu betreiben. Die diesbezüglichen Regelungen, insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung des Eigentums, sind vertraglich zu vereinbaren.
- 4.4 Zusätzliche Bedingung für die Netzbenutzung durch den Partner ist die mittelbare oder unmittelbare Mitgliedschaft des Partners für jeden Zählpunkt zu einer Bilanzgruppe.

- 4.5 Entsprechend dem Punkt II. 1.3 hat der Partner die im Netzzugangsvertrag festgelegten Grenzwerte für die Netznutzung in jedem Betriebsbereich einzuhalten. Sollten darüber hinaus zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebes weitere Einschränkungen der Netznutzung notwendig sein, so ist APG berechtigt, diese anzuordnen. Der Partner ist verpflichtet, seine Netznutzung entsprechend diesen Anordnungen anzupassen.
- 4.6 Die erforderliche Eigenbedarfsversorgung ist mit APG abzustimmen. Es ist jedenfalls eine geeignete Reserveversorgung für den Eigenbedarf vorzusehen.
- 4.7 Der Objektschutz der gesamten Anschlussanlage ist entsprechend den Standards der APG auszuführen. Es ist zu gewährleisten, dass APG zu jeder Zeit Zutritt zu ihren Anlagenteilen hat.
- 4.8 Ist der Netzanschluss länger als 2 (zwei) Jahre vom Partner nicht genutzt worden, und sind keine Verfahren, Planungen und/oder Arbeiten für eine spätere Wiederinbetriebnahme im Gange, dann ist APG berechtigt den Netzanschluss zum jeweiligen Monatsletzten zu kündigen. Der Rückbau der Anlagenteile des Partners an diesem Netzanschluss ist innerhalb von 12 (zwölf) Monaten nach Kündigung durchzuführen. Alle Kosten des Rückbaus, einschließlich der Abgeltung des Restbuchwerts für Anlagenteile die von der APG nicht anderweitig genutzt bzw. weiterverwendet werden können, sind vom Partner zu tragen.
- 4.9 Der vom Partner gewünschte Rückbau bzw. die Beendigung des Netzanschlusses hat binnen einer Frist von 2 (zwei) Jahren zu erfolgen. Die Bekanntgabe des Rückbaus bzw. der Beendigung des Netzanschlusses hat in jedem Fall schriftlich, mittels eingeschriebenen Brief, zu erfolgen. Alle Kosten des Rückbaus, einschließlich der Abgeltung des Restbuchwerts für Anlagenteile die von der APG nicht anderweitig genutzt bzw. weiterverwendet werden können, sind vom Partner zu tragen. Bestehende Verträge sind entsprechend anzupassen.

5. Laufender Betrieb und Instandhaltung

- 5.1 Der Partner hat die zu seinen Betriebsanlagen gehörenden elektrischen, baulichen und sonstigen Teile entsprechend den geltenden technischen Regeln zu betreiben und instand zu halten. Der Partner hat insbesondere dafür zu sorgen, dass durch seine Anlagen und Betriebsmittel auf die Anlagen oder das Netz der APG oder auch mit diesen verbundene Anlagen und Netze Dritter keine Netzurückwirkungen in einem Ausmaß verursacht werden, das mit den in den geltenden technischen Regeln festgesetzten oder vereinbarten Grenzwerten nicht in Einklang steht.
- 5.2 Bei nachweislich unzulässigen Rückwirkungen (z.B. unzulässig hohe Stromstöße oder Oberwellen) kann APG vom Partner die Vornahme von Schutzvorkehrungen verlangen oder nach Verständigung des Partners selbst vornehmen. In beiden Fällen gehen damit verbundene Kosten zu Lasten des Partners. Weitere Rechte und Pflichten, etwa hinsichtlich Anlagenverantwortung, Zutrittsrechte und Verwendung von Materialien und Geräten, sind gesondert vertraglich (z.B. in Betriebsführungsübereinkommen) zu vereinbaren.

- 5.3 Der Partner hat sich, wenn er Arbeiten im Bereich von und/oder mit Auswirkungen auf Anlagen und/oder das Netz der APG durchführt oder durchführen lässt, spätestens 2 (zwei) Wochen vor deren Inangriffnahme mit APG in Verbindung zu setzen. APG wird dann gegebenenfalls entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchführen oder anordnen. Unterlässt der Partner die Verständigung oder beachtet er diese Sicherungsmaßnahmen nicht, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.
- 5.4 Alle Versicherungsangelegenheiten, die die Anlagen der APG und/oder des Partners betreffen, sind vom jeweiligen Eigentümer der Anlage bzw. des Anlagenteils zu erledigen. Sowohl die APG als auch der Partner haben für eine entsprechende Haftpflichtversicherungseindeckung zu sorgen.

II. Netznutzung

1. Laufende Netznutzung

- 1.1 Bedingung für die laufende Netznutzung durch den Partner ist die Rechtswirksamkeit der erforderlichen Verträge über den Netzanschluss (insbesondere Errichtungsverträge und Betriebsführungsübereinkommen) und des Netzzugangsvertrags für alle Übergabestellen sowie die betriebliche Interoperabilität mit dem Netz der APG bzw. die entsprechende betriebliche Abstimmung mit APG.
- 1.2 Im Netzzugangsvertrag werden der laufende Netzanschluss sowie die Inanspruchnahme der Netze auf Basis der vereinbarten Übergabestellen im Hinblick auf die erforderliche Interoperabilität der Netze geregelt. Der Netzzugangsvertrag hat eine eindeutige Festlegung der erforderlichen Zählpunkte zur (betrieblichen) Abgrenzung des Netzes des Partners vom Netz der APG zu enthalten. Der Netzzugangsvertrag hat auch alle wesentlichen Festlegungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Übergabestellen zu enthalten.
- 1.3 Zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebes vereinbaren APG und die Partner im Netzzugangsvertrag Grenzwerte für maximale Bezugsleistungen und/oder maximale Rückspeiseleistungen für die jeweiligen Übergabestellen. Der Partner ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung der Grenzwerte zu ergreifen. Etwaige Kosten derartiger Einschränkungen/Bedingungen im Zusammenhang mit Netzanschluss und Netznutzung gehen zu Lasten des Partners. Ist dem Partner erkennbar, dass diese von APG vorgegebenen Grenzwerte für maximale Bezugsleistungen und/oder maximale Rückspeiseleistungen trotz Ergreifung sämtlicher Maßnahmen nicht eingehalten werden können, ist er verpflichtet, APG von diesem Umstand ohne Verzögerung in Kenntnis zu setzen und APG sämtliche zur Bewältigung der kritischen Netzsituation erforderlichen Daten ohne Verzögerung zu übermitteln. Bei einem Verstoß gegen diese Informationsverpflichtung sowie bei einer Überschreitung dieser von APG vorgegebenen Grenzwerte für maximale Bezugsleistungen und/oder maximale Rückspeiseleistungen, hat der Partner APG sämtliche verursachten wirtschaftlichen Aufwendungen und Schäden (auch reine Vermögensnachteile), insbesondere die Kosten für die Setzung von Engpassmanagementmaßnahmen, zu ersetzen. (Für darüber hinausgehende Einschränkungen wird auf Punkt I. 4.5 verwiesen.)

- 1.4 Im Falle von Gefahr im Verzug ist APG berechtigt, die betroffenen Anlagenteile ohne vorherige Benachrichtigung des Partners vom Netz der APG zu trennen.
- 1.5 Planbare Schalthandlungen oder Arbeiten werden, soweit sie auf den Betrieb der Anlagen der APG/des Partners relevanten Einfluss haben, zwischen APG und dem Partner koordiniert. Bei der terminlichen Festsetzung von Revisionsprogrammen sowie Reparatur-, Erneuerungs- und Ergänzungsmaßnahmen sind die betrieblichen Erfordernisse der APG und des Partners grundsätzlich zu berücksichtigen. APG und der Partner werden einander bei derartigen Schalthandlungen oder Arbeiten den Umfang derselben bekanntgeben und die Zeiten nach Möglichkeit gemeinsam festlegen.
- 1.6 Der Partner und APG stimmen die planbaren Schalthandlungen - mittels Schaltprogramm - miteinander ab. Die Schalthandlungen gelten als abgestimmt, wenn der Partner dem von APG vorgeschlagenen Schaltprogramm nicht innerhalb einer Frist von 2 (zwei) Werktagen schriftlich widerspricht, sofern nichts anderes einzelvertraglich vereinbart wurde. Im Übrigen gilt Abschnitt A. IV.

2. Frequenz-/ und Spannungsqualität

- 2.1 Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50 Hz. Hinsichtlich der Spannungsgrenzwerte kommen die geltenden technischen Regeln zur Anwendung. Soweit erforderlich, werden individuelle Spannungsbänder sowie sonstige Anforderungen an die Spannungsqualität an den einzelnen Übergabestellen im Netzzugangsvertrag vereinbart. Damit die Stabilität des Netzbetriebs durch unzulässige Abweichungen der Frequenz und der Spannung im Netz der APG nicht gefährdet wird, hat APG das Recht, vom Partner die in den geltenden technischen Regeln vorgesehenen Maßnahmen zu verlangen.
- 2.2 Für die Toleranzen der Frequenz und aller sonstigen Qualitätsmerkmale der Spannung gelten in jedem Fall die in der jeweils geltenden Version der ÖVE/ÖNORM EN 50160 festgelegten Werte, Vorgaben und Merkmale ungeachtet dem in dieser Norm festgelegten Anwendungsbereich. Stellt der Partner höhere Anforderungen an die Frequenz- und Spannungsqualität als dies in ÖVE/ÖNORM EN 50160 beschrieben ist, so muss er selbst die notwendigen Vorkehrungen treffen. APG trifft diesfalls keine über die ÖVE/ÖNORM EN 50160 hinausgehende Verantwortung. Im Zusammenhang mit der Gewährleistung der Spannungsqualität versteht man unter der Übergabestelle gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50160 den Anschlusspunkt der Anlage des Partners an das öffentliche Netz, wobei diese Stelle z.B. vom Punkt der Messung abweichen kann. Die Anlage des Partners gilt als Kundenanlage im Sinne der ÖVE/ÖNORM EN 50160.
- 2.3 Der Partner ist verpflichtet, auf seine Kosten geeignete Maßnahmen zu setzen, damit der Bezug von induktiver Blindleistung aus dem oder die Einspeisung von induktiver Blindleistung in das Netz der APG an der Übergabestelle entsprechend einem Leistungsfaktor gemäß den geltenden technischen Regeln erfolgt, wobei die Festlegung eines allfällig im Rahmen der technischen Regeln entsprechend auszuwählenden Bereichs

des Leistungsfaktors APG obliegt und im Netzzugangsvertrag vereinbart wird und jedenfalls nicht kleiner als 0.9 sein darf. Bei wiederholten Verletzungen dieses Grenzwertes betreffend Blindleistungsbezug/-lieferung fordert APG zunächst den Partner unter Androhung der Abschaltung zur Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen innerhalb angemessener, von APG festzusetzender Frist auf. Kommt der Partner in weiterer Folge seinen Verpflichtungen nicht nach, ist APG berechtigt, die Anlage des Partners vom Netz der APG zu trennen.

3. Messung und Zählung

- 3.1 APG führt die Erfassung von Einspeisung in das und Entnahme aus dem Netz der APG (Arbeit und Leistung) durch. Die erforderlichen Mess- und Zähleinrichtungen werden von APG nach den technischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Partners hinsichtlich Art, Zahl, Ort und Größe festgelegt, eingebaut, überwacht, entfernt und erneuert, soweit nichts anderes vereinbart oder in der jeweils geltenden Systemnutzungsentgelte-Verordnung vorgesehen oder in den geltenden technischen Regeln festgelegt wurde. Näheres hierzu wird im Netzzugangsvertrag vereinbart.
- 3.2 Der Partner stellt in seinem Bereich den erforderlichen Platz für die Mess- und Zähleinrichtungen auf eigene Kosten zur Verfügung und verpflichtet sich, diese nach den Anweisungen von APG zu verwahren. APG ist berechtigt, den Mess- bzw. Zählplatz unentgeltlich zu nutzen. Die Entfernung oder Beschädigung der von APG angebrachten Plomben ist unzulässig.
- 3.3 Die Mess- und Zähleinrichtungen werden entsprechend den in den Eichvorschriften festgelegten Zeitabständen geeicht. Dem Partner steht es jederzeit frei, von APG schriftlich eine Nachprüfung der Mess- und Zähleinrichtungen zu verlangen. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten fallen dem Partner zur Last, sofern die Überprüfung keine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen ergibt. Der Partner kann auf seine Kosten im Einvernehmen mit APG für Kontrollzwecke Mess- und Zähleinrichtungen gleicher Art anbringen. Der Anschluss erfolgt an dieselben Strom- und Spannungswandler, an welchen die Haupt-zähler angeschlossen sind. Die Kontrollzähler müssen technisch gleichwertig den Haupt-zählern sein und sind vom jeweiligen Eigentümer instand zu halten. Zudem ist der Partner berechtigt, aus den Einrichtungen der APG die ihn betreffenden Daten, soweit ihm diese Daten nicht im Zuge der Verrechnung zur Verfügung zu stellen sind, zu beziehen. Die Verrechnung der Auskünfte erfolgt nach den Vorgaben des § 26 Abs 6 Datenschutzgesetz 2000.
- 3.4 Der Partner hat der APG alle Kosten, die aus Beschädigungen und Verlusten an Mess- und Zähleinrichtungen erwachsen und vom Partner oder ihm zuzurechnenden Personen verursacht wurden zu ersetzen. Störungen oder Beschädigungen der Mess- und Zähleinrichtungen, die für den Partner erkennbar sind, hat er APG unverzüglich mitzuteilen.
- 3.5 APG führt die Ablesung der Mess- und Zählergebnisse zum Zweck der Ermittlung der Daten für die Systemnutzung durch und übermittelt diese Daten gemäß den geltenden technischen

Regeln und den Marktregeln an die Marktteilnehmer. Kosten für über diese Erfordernisse hinausgehende Ablesungen, die auf Wunsch eines Marktteilnehmers durchgeführt werden, werden zusätzlich zum Entgelt für Mess- und Zählleistungen verursachungsgemäß verrechnet. Sofern eine Ablesung der Mess- und Zählleinrichtungen an Ort und Stelle notwendig ist, erfolgt diese durch APG oder auf Wunsch der APG durch den Partner selbst. Bei Fernablesung der Mess- und Zählleinrichtung hat der Partner, wenn dies technisch möglich und zumutbar ist, unentgeltlich eine Leitung oder die Möglichkeit einer Übertragung zum öffentlichen Telefonnetz zur Verfügung zu stellen.

- 3.6 Der Partner hat dafür zu sorgen, dass die Mess- und Zählleinrichtungen leicht zugänglich sind. Wenn die Mess- und Zählleinrichtungen nicht abgelesen werden können oder wenn Plomben entfernt oder unzulässige Manipulationen an den Mess- und Zählleinrichtungen vorgenommen worden sind, wird die Einspeisung oder die Entnahme nach einem geeigneten Verfahren (z.B. Schätzung) ermittelt.

III. Datenmanagement

1. Evidenzhaltung und Aufbewahrung von Daten

- 1.1 APG hat zählpunktbezogen folgende Daten des Partners evident zu halten:

- Name und Anschrift des Partners;
- Standort- und Anlagenadressen;
- eine in den geltenden technischen Regeln näher festgelegte einheitliche und eindeutige Zählpunktbezeichnung;
- Kennung/Identifikationsnummer der Bilanzgruppe;
- Kennung/Identifikationsnummer des Lieferanten;
- Lastprofilzähler;
- UID-Nummer.

- 1.2 Die Daten sind unabhängig von sonstigen Aufbewahrungspflichten für jeweils 2 (zwei) Abrechnungsjahre evident zu halten und ein weiteres Jahr aufzubewahren.

2. Inhalt und Übermittlung von Daten

- 2.1 Die in diesen ANB, den auf Basis der ANB abgeschlossenen Verträgen und den Marktregeln vorgesehenen Datenübermittlungen (darunter wird der Umfang bzw. Inhalt der zu übermittelnden Daten als auch die Übermittlungsform verstanden) sind in der, in den geltenden technischen Regeln und Marktregeln festgesetzten, Art und Weise durchzuführen.
- 2.2 APG hat dem Bilanzgruppenverantwortlichen die laut Marktregeln erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. APG hat der Verrechnungsstelle die zur Berechnung der Kosten oder Vergütungen der Ausgleichsenergie erforderlichen Daten fristgerecht zu übermitteln. APG hat den Lieferanten der an das Netz angeschlossenen Partnern die Daten der entnommenen

elektrischen Energie sowohl einzeln, als auch aggregiert zu übermitteln. Dies gilt entsprechend im Falle einer nachträglichen Berichtigung von Daten.

- 2.3 Darüber hinaus werden Daten von APG nur nach Anforderung und gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt, soweit die Datenübermittlung im Einzelfall gemäß § 7 Abs 2 und 3 Datenschutzgesetz 2000 zulässig ist und schutzwürdige Geheimhaltungsinteressen nicht verletzt werden. Das Recht des Betroffenen im Sinne des § 4 Z 3 DSG 2000 auf Auskunft gemäß § 26 DSG 2000 bleibt unberührt.

IV. Wechsel des Lieferanten

Für das Verfahren des Lieferantenwechsels gelten die Vorgaben der Wechselverordnung Strom der Energie-Control Austria idgF. Diese Verordnung ist auf der Homepage der Energie-Control Austria (www.e-control.at) veröffentlicht.

V. Entgelte

1. Netzanschluss

- 1.1 Der Partner hat die Aufwendungen der APG, die mit der erstmaligen Herstellung der Verbindung mit dem Netz der APG unmittelbar verbunden sind, abzugelten. Dieses Netzzutrittsentgelt bemisst sich nach den angemessenen, tatsächlich getätigten Aufwendungen der APG. Es entfällt insoweit, als der Partner die Kosten für den Netzzutritt selbst getragen hat. APG kann vor Inangriffnahme der von ihr durchzuführenden Maßnahmen eine Sicherstellung oder die teilweise Bezahlung dieses Entgelts verlangen. Das vereinbarte Ausmaß der Nutzung ist in den für die Schaffung des Netzanschlusses bzw. für die Adaption des Netzanschlusses erforderlichen Verträgen (insbesondere Errichtungsverträgen, Betriebsführungsübereinkommen) zu vereinbaren.
- 1.2 Der Partner hat zudem zur Abgeltung des von APG zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Netzausbaus das in der jeweils geltenden Systemnutzungsentgelte-Verordnung vorgesehene Netzbereitstellungsentgelt zu entrichten. Wird die Netznutzung innerhalb des Bereiches der APG örtlich übertragen, ist das bereits geleistete Netzbereitstellungsentgelt auf Verlangen des Partners in jenem Ausmaß anzurechnen, in dem sich die vereinbarte weitere Netzbenutzung gegenüber der bisherigen tatsächlich nicht ändert. Geleistete Netzbereitstellungsentgelte sind dem Partner auf Verlangen innerhalb der in der jeweils geltenden Systemnutzungsentgelte-Verordnung festgelegten Zeit zu den dort genannten Bedingungen rückzuerstatten. Eine örtliche Übertragung und die Rückerstattung ist für vor 19.02.1999 geleistete Baukostenzuschüsse nicht möglich. Für diese gelten die zum Zeitpunkt der Leistung geltenden Regelungen fort. Eine Rückerstattung oder örtliche Übertragung für die tariflich oder vertraglich fixierten Mindestleistungen ist ausgeschlossen.

- 1.3 Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auch auf den Fall technisch erforderlicher oder vom Partner gewünschter Änderungen der Anschlussanlage anzuwenden.

2. Netznutzung

- 2.1 Der Partner ist zudem verpflichtet, an APG die nach der jeweils geltenden, behördlich festgesetzten, Systemnutzungsentgelte-Verordnung für die Nutzung des Netzes der APG festgelegten Entgelte sowie allfällige durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebene Zuschläge, insbesondere Förderbeiträge und Zählpunktpauschalen, sämtliche Steuern, Gebühren und Abgaben, in der jeweils geltenden Fassung zu bezahlen. Davon unbeschadet bleibt die rechtlich zulässige Möglichkeit der Verrechnung der in diesen ANB und/oder in den auf deren Basis abgeschlossenen Verträgen niedergelegten – nicht behördlich geregelten – Preisansätze und Entgelte. Weiters werden dem Partner die Kosten für Blindenergie verrechnet.
- 2.2 Sollte für einen Zeitraum keine Preisregelung bestehen, obwohl dies durch Gesetze, Verordnungen und/oder andere behördliche Verfügungen vorgesehen wäre oder eine bestehende Preisregelung aufgehoben bzw. für gesetz- und/oder verfassungswidrig erkannt werden, findet auf die betroffene Rechtsbeziehung bis zum Zeitpunkt der Neuregelung das auf der Homepage der APG (www.apg.at) veröffentlichte Preisblatt idgF Anwendung. Unbeschadet davon bleiben die Partner verpflichtet, APG die Entgelte nach einschlägigen einzelvertraglichen Regelungen zu bezahlen. Sollte im Preisblatt kein Preis für eine bestimmte Leistung/Aufgabe festgelegt sein oder Preise aus welchem Grund auch immer nicht anwendbar sein, schulden die Partner hierfür jedenfalls ein angemessenes Entgelt. APG hat dem Partner auf Wunsch das Preisblatt mit detaillierter Auflistung der Entgeltkomponenten zu übergeben.
- 2.3 Die Ermittlung der Mengen und Leistungen zur Verrechnung der Systemnutzungsentgelte erfolgt nach einem mit dem jeweiligen Partner im Netzzugangsvertrag zu vereinbarenden Verfahren (Messkonzept). Solange für die laufende Verrechnungsperiode keine endgültigen Mess- und Zähldaten vorliegen, werden die Mess- und Zähldaten von APG möglichst unter Heranziehung von Daten vergangener Verrechnungsperioden geschätzt. Sobald die endgültigen Mess- und Zähldaten vorliegen, erfolgt eine Aufrollung nach tatsächlichen Mess- und Zähldaten.

3. Netzverlustentgelt

Der Partner hat unter anderem nach Maßgabe der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben das Netzverlustentgelt zu bezahlen. Die Bestimmungen des Punkt V. 2.2 gelten sinngemäß für das Netzverlustentgelt.

4. Messentgelt

Der Partner hat unter anderem nach Maßgabe der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben die Entgelte für Messleistungen zu bezahlen. Die Bestimmungen des Punkt V. 2.2 gelten sinngemäß für Messentgelte.

E. Besondere Bestimmungen für das Rechtsverhältnis der APG zu Eigentümern einer neuen Verbindungsleitung gemäß Art 17 EG-VO 714/2009

Die nachstehenden Bestimmungen des Abschnitts E. enthalten, ergänzend zu Abschnitt A., besondere Bestimmungen für das Rechtsverhältnis der APG zu Eigentümern und sonstigen Betreibern einer neuen Verbindungsleitung gemäß Art 17 EG-VO 714/2009.

I. Netzanschluss

1. Antrag

- 1.1 Eigentümer einer neuen Verbindungsleitung haben die Neuerrichtung oder die Änderung des Netzanschlusses und der Netznutzung bei APG schriftlich unter Verwendung eines Formulars, welches auf der Homepage der APG (www.apg.at) als Download frei zur Verfügung steht sowie im Anhang zu diesen ANB angeführt ist, zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Netzanschlusses und der Netznutzung erforderlichen Unterlagen und Nachweise beizuschließen.
- 1.2 Darüber hinaus hat der Eigentümer einer neuen Verbindungsleitung der APG auf Verlangen alle zusätzlich erforderlichen Unterlagen und Nachweise zur detaillierten Beurteilung des Netzanschlusses und der Netznutzung zur Verfügung zu stellen. Im Falle eines unvollständigen und/oder fehlerhaften Antrages fordert APG den Partner unter Setzung einer angemessenen Frist zur Nachbesserung des Antrages auf. Ein Antrag gilt erst dann als vollständig erfolgt und eingelangt, wenn APG dies dem Partner bestätigt.

2. Beurteilung des Antrags (Netzverträglichkeitsprüfung)

- 2.1 Der Antrag wird entsprechend dem Kalenderquartal seines vollständigen Einlangens bei APG gemeinsam mit allen weiteren Anträgen auf Netzanschluss bzw. Netznutzung (Netzkooperation), die innerhalb desselben Kalenderquartals bei APG eingelangt sind, einer Netzverträglichkeitsprüfung unterzogen, um die Auswirkungen des betreffenden Netzanschlusses und dessen geplanter Nutzung auf das Netz der APG zu beurteilen. Die Kriterien für die Beurteilung sind im Anhang zu diesen ANB angeführt.
- 2.2 Wesentliche Änderungen des Antrags, nach vollständiger Einbringung, werden von APG wie ein Neuantrag behandelt. Bei mehrfachen, wesentlichen Abänderungen des Antrags, welche nicht von APG verursacht wurden und nicht zur Ausführung gelangen, hat der Partner APG die damit verbundenen, dem Aufwand der APG entsprechenden, Kosten zu vergüten.
- 2.3 Spätestens 6 (sechs) Monate nach Ablauf des Kalenderquartals, in dem der Antrag an APG gestellt wurde, gibt APG dem Partner – sowie allen anderen antragstellenden Partnern des jeweiligen Kalenderquartals – schriftlich bekannt, ob dem Antrag zugestimmt wird oder in welchem Ausmaß eine Einschränkung des angefragten Netzanschlusses und der geplanten Netznutzung seitens APG erforderlich ist bzw. ob und/oder zu welchen Bedingungen der

Netzanschluss und die Netznutzung erfolgen kann. Dies ist von APG schriftlich zu begründen und zu erläutern.

- 2.4 APG kann im Zuge der technischen Beurteilung des Netzanschlusses und der Netznutzung entsprechend den geltenden technischen Regeln Auflagen für technische Maßnahmen erteilen, die die Verbindung mit dem Netz der APG ohne unzulässige Rückwirkungen gewährleisten und deren Kosten vom Partner zu tragen sind.
- 2.5 Bei beantragten unwesentlichen Änderungen des Netzanschlusses und/oder der Netznutzung, die auf das Netz der APG keinen relevanten Einfluss haben und somit keine Netzverträglichkeitsprüfung erfordern, erfolgt die schriftliche Beantwortung des Antrags innerhalb von 3 (drei) Monaten.
- 2.6 Sollte der Partner die Ergebnisse der Netzverträglichkeitsprüfung und die daraus abzuleitenden Bedingungen vollständig ablehnen, hat er APG dies innerhalb von 8 (acht) Wochen ab Mitteilung gemäß Punkt I. 2.3 schriftlich, mittels eingeschriebenen Brief, zur Kenntnis zu bringen. Für die Beurteilung der Rechtzeitigkeit einer Ablehnung ist das Postaufgabedatum (Poststempel) maßgeblich. Der Antrag gilt damit als zurückgezogen, die erteilte Zustimmung der APG zum Netzanschluss und zur Netznutzung als widerrufen, und (allfällige) in diesem Zusammenhang abgeschlossene Verträge als rückwirkend aufgelöst.
- 2.7 Erfolgt keine vollständige Ablehnung des Partners gemäß Punkt I 2.6, sind allfällige Änderungswünsche des Partners mit APG abzustimmen. Einem Änderungswunsch kann jedoch nur entsprochen werden, wenn es sich um unwesentliche Änderungen der Ergebnisse der Netzverträglichkeitsprüfung sowie der daraus abzuleitenden Bedingungen, welche keinen relevanten Einfluss auf das Netz der APG haben, handelt. Die Abstimmung von derartigen unwesentlichen Änderungen hat innerhalb von 8 (acht) Wochen ab Mitteilung gemäß Punkt I. 2.3 zu erfolgen.

3. Ablaufplanung

- 3.1 Im Falle der positiven Netzverträglichkeitsprüfung verrechnet APG dem Partner eine Vorleistung auf das Netzzutritts- bzw. Netzbereitstellungsentgelt („Vorleistung“) in Höhe von EUR 1.000,- pro MW Netzanschlussleistung. Die Rechnungslegung erfolgt grundsätzlich nach Ablauf der achtwöchigen Ablehnungsfrist gemäß Punkt I. 2.6 und ist binnen 14 (vierzehn) Tagen ab Postaufgabe- bzw. Versanddatum der Rechnung zur Zahlung fällig. Eine Rechnungslegung vor Ablauf der Ablehnungsfrist kann zwischen APG und dem Partner individuell vereinbart werden.

Bei Realisierung des Netzanschlusses bzw. der Netznutzung wird die bezahlte Vorleistung unverzinst auf das weitere zu entrichtende Netzzutritts- bzw. Netzbereitstellungsentgelt angerechnet. Die Anrechnung erfolgt vorrangig auf das Netzzutrittentgelt. Unter den Bedingungen des Punkt I. 3.3. erfolgt im Falle eines/einer vom Partner verschuldeten Projektabbruchs bzw. Nichtrealisierung des Netzanschlusses oder der Netznutzung die Einbehaltung der Vorleistung bis zu einem Betrag von maximal EUR 200.000,-. Liegt die

bezahlte Vorleistung unter dem vorgenannten Maximalbetrag, wird die gesamte vom Partner entrichtete Vorleistung einbehalten.

Bei nicht fristgerechter Zahlung der von APG verrechneten Vorleistung, werden die gesetzlichen Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

3.2 Innerhalb von 9 (neun) Monaten nach Ablauf der achtwöchigen Ablehnungsfrist gemäß Punkt I. 2.6 hat der Abschluss der erforderlichen Verträge bzw. die Abstimmung aller sonstigen für die Errichtung relevanten Bedingungen zu erfolgen. Erforderliche Verträge sind insbesondere:

- die Errichtungsverträge für die Schaffung bzw. die Adaption des Netzanschlusses und
- der Netzzugangsvertrag für die laufende Netznutzung.

Eine Ausnahme besteht für das Operation Agreement (für alle betrieblichen Aspekte) und das Market Agreement (für alle marktrelevanten Aspekte), welche spätestens vor Baubeginn der Anlage abzuschließen sind.

Kommt es zu Verzögerungen beim Vertragsabschluss die nicht vom Partner verschuldet wurden, so wird die oben genannte Frist um einen angemessenen Zeitraum verlängert. Wurde die Verzögerung vom Partner verschuldet, ist APG berechtigt, die erteilte Zustimmung zum Netzanschluss bzw. zur Netznutzung zu widerrufen. Die bereits geleistete Vorleistung wird diesfalls bis zum Maximalbetrag gem. Punkt I. 3.1 nicht rückerstattet. Die den Maximalbetrag gem. Punkt I 3.1 übersteigende Vorleistung, die an APG entrichtet wurde, wird dem Partner binnen 30 (dreißig) Tagen ab Widerruf der Zustimmung zum Netzanschluss bzw. zur Netznutzung unverzinst auf das vom Partner bekanntzugebende Konto zurückbezahlt.

3.3 Spätestens 6 (sechs) Monate nach Abschluss der Errichtungsverträge und des Netzzugangsvertrages gemäß Punkt I. 3.2 hat der Partner, in Abstimmung mit APG, die erforderlichen Anträge auf Genehmigung seiner Anlagenteile bei den zuständigen Behörden einzubringen. Der Partner hat APG regelmäßig, zumindest aber alle 6 (sechs) Monate, über den Status der Genehmigungsverfahren schriftlich zu informieren.

Der Baubeginn durch den Partner hat innerhalb eines Jahres ab Vorliegen der erforderlichen Genehmigungen zu erfolgen. Bei Baubeginn ist zusammen mit der Baubeginnsanzeige ein Zeitplan für die Umsetzung des Projektes, inkl. der wesentlichen Meilensteine (z.B. Fertigstellung der wesentlichen Bauabschnitte, Inbetriebnahme etc.) vom Partner vorzulegen.

Sollte es wider Erwarten zu einer Verzögerung gegenüber dem zuletzt an APG übermittelten Zeitplan kommen, ist dies APG unverzüglich schriftlich mitzuteilen (inkl. fundierter Begründung und aktualisiertem Zeitplan). Wurde der Grund der Verzögerung nicht vom Partner verschuldet, werden die oben genannten Fristen und die Meilensteine im Zeitplan um einen angemessenen Zeitraum verlängert. Verzögerungen infolge höherer Gewalt gelten als vom Partner unverschuldet.

Wurde die Verzögerung vom Partner verschuldet, wird in diesem Fall eine Verlängerung der Frist sowie eine Anpassung der Meilensteine im Zeitplan um einen angemessenen Zeitraum eingeräumt.

Ab der zweiten Verzögerung, welche vom Partner verschuldet wurde hat APG das Recht, die erteilte Zustimmung zum Netzanschluss bzw. zur Netznutzung zu widerrufen. Solch eine wiederholte vom Partner verschuldete Verzögerung stellt für APG einen außerordentlichen Kündigungsgrund der bereits abgeschlossenen Verträge dar. Die bereits geleistete Vorleistung wird diesfalls bis zum Maximalbetrag gem. Punkt I. 3.1 nicht rückerstattet. Die den Maximalbetrag gem. Punkt I 3.1 übersteigende Vorleistung, die an APG entrichtet wurde, wird dem Partner binnen 30 (dreißig) Tagen ab der außerordentlichen Kündigung unverzinst auf das vom Partner bekanntzugebende Konto zurückbezahlt. Ein neuerlicher Antrag bleibt davon unberührt.

4. Schaffung bzw. Adaption des Netzanschlusses

- 4.1 Die Schaffung bzw. die Adaption des Netzanschlusses und der Übergabestellen wird zwischen APG und dem Partner vertraglich (insbesondere in Errichtungsverträgen und Operation Agreements) vereinbart. In diesen Verträgen werden die sich aus dem Bestand der Anschlussanlage ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten, insbesondere die technischen, rechtlichen und kaufmännischen Bestimmungen in Bezug auf Errichtung und betriebliche Nutzung der Anschlussanlage bzw. der entsprechenden Übergabestellen festgelegt. Dabei sind APG und der Partner unter Einhaltung der geltenden technischen Regeln jeweils für die betriebsbereite Errichtung der erforderlichen Teile der Anschlussanlage entsprechend den vertraglichen Festlegungen verantwortlich.
- 4.2 Die Anlagen des Partners sind grundsätzlich mit dem System der APG an einem technisch geeigneten Punkt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Partners und der APG zu verbinden. Bei der Ausarbeitung des Anschlusskonzeptes sind die technischen Zweckmäßigkeiten, insbesondere die Vermeidung von technischen Überkapazitäten, die Versorgungsqualität und die wirtschaftlichen Interessen aller Netzbenutzer und der APG sowie die berechtigten sonstigen Interessen des Partners angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Anforderungen an APG hinsichtlich des Ausbaus, des Betriebs und der Sicherheit ihres Netzes zu beachten. Es besteht somit kein Rechtsanspruch des Partners auf die ausschließlich für ihn wirtschaftlich günstigste Übergabestelle, auf die günstigste Festlegung der Anlagendimensionierung sowie Eigentumsgrenze und/oder auf den wirtschaftlich günstigsten Zählpunkt. Entsprechendes gilt für die Änderung der Netzebene des Netzanschlusses.
- 4.3 APG hat das Recht jene Betriebsmittel einer neu zu errichtenden oder zu ändernden Anschlussanlage, die für den sicheren und zuverlässigen Betrieb des Übertragungsnetzes erforderlich sind, im Eigentum der APG zu errichten und zu betreiben. Die diesbezüglichen Regelungen, insbesondere hinsichtlich der Abgrenzung des Eigentums, sind vertraglich zu vereinbaren.

- 4.4 Die Schutzeinrichtungen für die elektrischen Betriebsmittel werden grundsätzlich vom Eigentümer der jeweiligen Betriebsmittel bereitgestellt. APG hat das Recht, die Schutzeinrichtungen, die wesentlichen Einfluss auf den sicheren und zuverlässigen Betrieb des Übertragungsnetzes haben, sowie deren Parametrierung, vorzugeben. Der Partner hat eine von APG vorgegebene Parametrierung vorzunehmen und mit APG regelmäßig die Schutzeinstellungen abzustimmen sowie die Schutzeinrichtungen zu überprüfen.
- 4.5 Entsprechend dem Punkt II. 1.3 hat der Partner die im Netzzugangsvertrag festgelegten Grenzwerte für die Netznutzung in jedem Betriebsbereich einzuhalten. Sollten darüber hinaus zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebes weitere Einschränkungen der Netznutzung notwendig sein, so ist APG berechtigt, diese anzuordnen. Der Partner ist verpflichtet, seine Netznutzung entsprechend diesen Anordnungen anzupassen.
- 4.6 Für neue Verbindungsleitungen sind jedenfalls Einrichtungen zur Lastflusssteuerung (z.B. Phasenschiebertransformatoren) vorzusehen, die in der Lage sein müssen, den physikalischen Lastfluss im Normalbetrieb erforderlichenfalls auf den Wert Null zu reduzieren. Da die Einrichtungen zur Lastflusssteuerung wesentlichen Einfluss auf den sicheren und zuverlässigen Betrieb des Übertragungsnetzes haben, hat APG das Recht diese im Eigentum der APG zu errichten und zu betreiben. Für die ausreichende Dimensionierung, d.h. die Festlegung jener Dimensionierungsparameter, welche den Lastfluss-Steuerbereich bestimmen (z.B. Leerlauf- bzw. Vollastwinkel des Phasenschiebers) ist der Partner verantwortlich. Er beauftragt im Einvernehmen mit APG ein geeignetes Institut (z.B. Technische Universität) mit der Erstellung eines Fachgutachtens, wobei die bekannten bzw. prognostizierbaren energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen (insbesondere APG-Masterplan, Netzentwicklungsplan, ENTSO-E TYNDP) zu berücksichtigen sind. APG kann nur dann ein vom Partner vorgeschlagenes Institut ablehnen, wenn sachliche und begründete Zweifel an der Fachkompetenz des genannten Institutes bestehen. Die Kosten des Fachgutachtens werden vom Partner getragen. Die Ergebnisse dieses Gutachtens stellen die Mindestdimensionierung für den Lastfluss-Steuerbereich dar. APG übernimmt keine Haftung für Schäden aufgrund der Ergebnisse des Gutachtens. Der Partner ist berechtigt, auf eigene Kosten einen größeren als den von beauftragten Institut ermittelten Steuerbereich zu verlangen. Die näheren Bestimmungen über diese Einrichtung(en) sind im Errichtungsvertrag festzulegen.
- 4.7 Die erforderliche Eigenbedarfsversorgung ist mit APG abzustimmen. Es ist jedenfalls eine geeignete Reserveversorgung für den Eigenbedarf vorzusehen.
- 4.8 Der Objektschutz der gesamten Anschlussanlage ist entsprechend den Standards der APG auszuführen. Es ist zu gewährleisten, dass APG zu jeder Zeit Zutritt zu ihren Anlagenteilen hat.
- 4.9 Ist der Netzanschluss länger als 2 (zwei) Jahre vom Partner nicht genutzt worden, und sind keine Verfahren, Planungen und/oder Arbeiten für eine spätere Wiederinbetriebnahme im Gange, dann ist APG berechtigt den Netzanschluss zum jeweiligen Monatsletzten zu kündigen. Der Rückbau der Anlagenteile des Partners an diesem Netzanschluss ist innerhalb von 12 (zwölf) Monaten nach Kündigung durchzuführen. Alle Kosten des

Rückbaus, einschließlich der Abgeltung des Restbuchwerts für Anlagenteile die von der APG nicht anderweitig genutzt bzw. weiterverwendet werden können, sind vom Partner zu tragen.

- 4.10 Der vom Partner gewünschte Rückbau bzw. die Beendigung des Netzanschlusses hat binnen einer Frist von 2 (zwei) Jahren zu erfolgen. Die Bekanntgabe des Rückbaus bzw. der Beendigung des Netzanschlusses hat in jedem Fall schriftlich, mittels eingeschriebenen Brief, zu erfolgen. Alle Kosten des Rückbaus, einschließlich der Abgeltung des Restbuchwerts für Anlagenteile die von der APG nicht anderweitig genutzt bzw. weiterverwendet werden können, sind vom Partner zu tragen. Bestehende Verträge sind entsprechend anzupassen.

5. Laufender Betrieb und Instandhaltung

- 5.1 Der Partner hat die in seinem Eigentum stehende neue Verbindungsleitung sowie alle zugehörigen Anlagenteile (elektrische, bauliche und sonstige Anlagenteile) entsprechend den geltenden technischen Regeln instand zu halten und gegebenenfalls zu betreiben.
- 5.2 APG hat das Recht, die neue Verbindungsleitung sowie die zugehörigen elektrischen Anlagenteile des Partners auf österreichischem Staatsgebiet im Sinne der Netzbetriebsführung zu steuern bzw. zu schalten. Die Steuerung bzw. Schaltung beinhaltet demgemäß sowohl Schaltauftragsberechtigung als auch Schaltungsdurchführung. Der Partner beauftragt APG entsprechend mit der Steuerung bzw. Schaltung dieser in seinem Eigentum stehenden Betriebsmittel auf österreichischem Staatsgebiet. Der Partner hat daher die entsprechenden steuer- bzw. leittechnischen Einrichtungen gemäß den technischen und organisatorischen Vorgaben der APG zu errichten.
- 5.3 Arbeiten an Primär- und Sekundärteilen der Anlagen dürfen nur nach erfolgter Freigabe durch APG durchgeführt werden. Die Abschaltkoordination, die Durchführung von Abschaltungen, die erforderliche „Freigabe zur Arbeit“ und der „Widerruf der Freigabe zur Arbeit“ erfolgen nach APG internen Richtlinien bzw. nach den einschlägigen Vorschriften.
- 5.4 Weitere Festlegungen im Hinblick auf die betriebliche Koordination sowie Rechte und Pflichten, etwa hinsichtlich Anlagenverantwortung, Zutrittsrechte und Verwendung von Materialien und Geräten, sind gesondert im Operation Agreement zu vereinbaren.
- 5.5 Der Partner hat dafür zu sorgen, dass durch seine Anlagen und Betriebsmittel auf die Anlagen oder das Netz der APG oder auch mit diesen verbundene Anlagen und Netze Dritter keine Netzurückwirkungen in einem Ausmaß verursacht werden, das mit den in den geltenden technischen Regeln festgesetzten oder vereinbarten Grenzwerten nicht in Einklang steht.
- 5.6 Bei nachweislich unzulässigen Rückwirkungen (z.B. unzulässige Beeinträchtigungen der Spannungsqualität) kann APG vom Partner die Vornahme von Schutzvorkehrungen verlangen oder nach Verständigung des Partners selbst vornehmen. In beiden Fällen gehen damit verbundene Kosten zu Lasten des Partners.

- 5.7 Der Partner hat sich, wenn er Arbeiten im Bereich von und/oder mit Auswirkungen auf Anlagen und/oder das Netz der APG durchführt oder durchführen lässt, spätestens 2 (zwei) Wochen vor deren Inangriffnahme mit APG in Verbindung zu setzen. APG wird dann gegebenenfalls entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchführen oder anordnen. Unterlässt der Partner die Verständigung oder beachtet er diese Sicherungsmaßnahmen nicht, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.
- 5.8 Alle Versicherungsangelegenheiten, die die Anlagen der APG und/oder des Partners betreffen, sind vom jeweiligen Eigentümer der Anlage bzw. des Anlagenteils zu erledigen. Sowohl die APG als auch der Partner haben für eine entsprechende Haftpflichtversicherungseindeckung zu sorgen.

II. Netznutzung

1. Laufende Netznutzung

- 1.1 Bedingung für die laufende Netznutzung durch den Partner ist die Rechtswirksamkeit der erforderlichen Verträge über den Netzanschluss (insbesondere Errichtungsverträge und Operation Agreements), des Market Agreements und des Netzzugangsvertrags für alle Übergabestellen sowie die betriebliche Interoperabilität mit dem Netz der APG bzw. die entsprechende betriebliche Abstimmung mit APG.
- 1.2 Im Netzzugangsvertrag werden der laufende Netzanschluss sowie die Inanspruchnahme der Netze auf Basis der vereinbarten Übergabestellen im Hinblick auf die erforderliche Interoperabilität der Netze (Zusammenschaltung der Netze bzw. deren koordinierter Betrieb) geregelt. Der Netzzugangsvertrag hat eine eindeutige Festlegung der erforderlichen Zählpunkte zur (betrieblichen) Abgrenzung des Netzes des Partners vom Netz der APG zu enthalten. Der Netzzugangsvertrag hat auch alle wesentlichen Festlegungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Übergabestellen zu enthalten.
- 1.3 Zur Gewährleistung eines sicheren Netzbetriebes legt APG im Netzzugangsvertrag Grenzwerte für maximale Bezugsleistungen und/oder maximale Rückspeiseleistungen für die jeweiligen Übergabestellen fest. APG ist berechtigt, die physikalische Rückspeisung bzw. den physikalischen Bezug zur Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs im Bereich zwischen diesen Grenzwerten und dem Wert Null vorzugeben. Der Partner ist verpflichtet, sämtliche ihm zur Verfügung stehenden erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung dieser Vorgabewerte zu ergreifen. Dies umfasst gegebenenfalls auch entsprechende vertragliche Vereinbarungen mit den Eigentümern bzw. Betreibern der an seine neue Verbindungsleitung angeschlossenen Anlagen. Ist die Einhaltung der Vorgabewerte trotz dieser Maßnahmen bzw. trotz des vollen Einsatzes der Einrichtung zur Lastflusssteuerung nicht möglich, ist APG berechtigt, die neue Verbindungsleitung vom Netz zu trennen. Etwaige Kosten derartiger Einschränkungen/Bedingungen im Zusammenhang mit der Netznutzung gehen zu Lasten des Partners.

- 1.4 Im Netzzugangsvertrag sind darüber hinaus allfällige sonstige Einschränkungen und/oder Bedingungen im Zusammenhang mit der Netznutzung detailliert festzulegen. Diese Einschränkungen und/oder Bedingungen sind vom Partner zu dulden. Nachteilige Folgen solcher Einschränkungen und/oder Bedingungen gehen zu Lasten des Partners.
- 1.5 Die für den Partner tatsächlich nutzbare Übertragungskapazität richtet sich nicht ausschließlich nach der technischen Dimensionierung der neuen Verbindungsleitung. Vielmehr legen APG und die ausländischen, betroffenen Übertragungsnetzbetreiber einen für die neue Verbindungsleitung kommerziell nutzbaren Kapazitätswert und eine Vorgehensweise bei eventuell notwendigen Einschränkungen dieser für den Partner kommerziell nutzbaren Netzkapazität gemäß national und international geltenden Standards und Verfahren zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit fest. Darüber hinaus sind Festlegungen der Behörde/n, insbesondere Regeln und/oder Mechanismen für das Kapazitätsmanagement bzw. die Kapazitätszuweisung, zu berücksichtigen. Die entsprechenden Regelungen für die Nutzung der Übertragungskapazität werden im Market Agreement festgelegt.
- 1.6 Im Falle von Gefahr im Verzug ist APG berechtigt, die neue Verbindungsleitung ohne vorherige Benachrichtigung des Partners vom Netz der APG zu trennen.
- 1.7 Planbare Schalthandlungen oder Arbeiten werden, soweit sie auf den Betrieb der Anlagen der APG/des Partners relevanten Einfluss haben, zwischen APG und dem Partner koordiniert. Bei der terminlichen Festsetzung von Revisionsprogrammen sowie Reparatur-, Erneuerungs- und Ergänzungsmaßnahmen sind die betrieblichen Erfordernisse der APG und des Partners grundsätzlich zu berücksichtigen. APG und der Partner werden einander bei derartigen Schalthandlungen oder Arbeiten den Umfang derselben bekanntgeben und die Zeiten nach Möglichkeit gemeinsam festlegen.
- 1.8 Für die Planung der Schalthandlungen sowie erforderliche zeitnahe Bestätigungen oder gegebenenfalls Abänderungen der Planungsdaten gelten grundsätzlich die international zwischen den Übertragungsnetzbetreibern abgestimmten Vorlaufzeiten und Abstimmungsprozeduren für grenzüberschreitende Leitungen. Im Falle, dass der Partner eine geplante Abschaltung benötigt, hat er diese bei APG, entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen, schriftlich zu beantragen. APG informiert den Partner bis Ende November über die mit den betroffenen Übertragungsnetzbetreibern entsprechend abgestimmte Abschaltplanung. Für die Abschaltung wird ein Schaltprogramm erstellt. Der Partner und APG stimmen die planbaren Schalthandlungen - mittels Schaltprogramm - miteinander ab. Die Schalthandlungen gelten als abgestimmt, wenn der Partner dem von APG vorgeschlagenen Schaltprogramm nicht innerhalb einer Frist von 2 (zwei) Werktagen schriftlich widerspricht, sofern nichts anderes einzelvertraglich vereinbart wurde. Im Übrigen gilt Abschnitt A. IV.

2. Frequenz-/ und Spannungsqualität

- 2.1 Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50 Hz. Hinsichtlich der Spannungsgrenzwerte kommen die geltenden technischen Regeln zur Anwendung. Soweit erforderlich, werden

individuelle Spannungsbänder sowie sonstige Anforderungen an die Spannungsqualität an den einzelnen Übergabestellen im Netzzugangsvertrag vereinbart. Damit die Stabilität des Netzbetriebs durch unzulässige Abweichungen der Frequenz und der Spannung im Netz der APG nicht gefährdet wird, hat APG das Recht, vom Partner die in den geltenden technischen Regeln vorgesehenen Maßnahmen zu verlangen.

- 2.2 Stellt der Partner höhere Anforderungen an die Frequenz- und Spannungsqualität, hat er selbst die notwendigen Vorkehrungen zu treffen. Soweit erforderlich, werden weitere Qualitätsmerkmale der Spannung an der Übergabestelle und allfällig erforderliche Grenzwerte im Netzzugangsvertrag vereinbart. APG hat aber in jedem Fall darauf zu achten, dass – unter Berücksichtigung der konkreten technischen Situation im Netz der APG – keine unzulässigen Rückwirkungen von dem Partner auf andere Partner auftreten.
- 2.3 APG kann im Zuge der technischen Beurteilung des Netzanschlusses entsprechend den geltenden technischen Regeln Auflagen für technische Maßnahmen erteilen, die den Netzanschluss ohne unzulässige Rückwirkungen bzw. einen kompensierten Blindleistungshaushalt der neuen Verbindungsleitung gewährleisten. Kosten für derartige Maßnahmen sind vom Partner zu tragen.
- 2.4 Bei Abweichungen der Frequenz und der Spannung von den Nennwerten hat APG das Recht, die in den geltenden technischen Regeln vorgesehenen Maßnahmen unentgeltlich zu verlangen.

3. Messung und Zählung

- 3.1 Zur Ermittlung der Verrechnungsdaten in Bezug auf die relevanten Tarifkomponenten auf der neuen Verbindungsleitung sind an der Anschlussstelle der neuen Verbindungsleitung entsprechende Mess- und Zähleinrichtungen vorzusehen. Die erforderlichen Mess- und Zähleinrichtungen werden von APG nach den technischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Partners hinsichtlich Art, Zahl, Ort und Größe festgelegt, eingebaut, überwacht, entfernt und erneuert, soweit nichts anderes vereinbart oder in der jeweils geltenden Systemnutzungsentgelte-Verordnung vorgesehen oder in den geltenden technischen Regeln festgelegt wurde. Die Verwendung der Daten im Hinblick auf die Verrechnung wird im Netzzugangsvertrag festgelegt.
- 3.2 Zusätzlich zu den Mess- und Zähleinrichtungen gemäß Punkt II. 3.1 sind Mess- und Zähleinrichtungen zur Abgrenzung der Regelzone vorzusehen. APG stimmt mit dem betroffenen Übertragungsnetzbetreiber ab, in wessen Netzgebiet diese eingebaut werden. Im Falle, dass die Mess- und Zähleinrichtungen zur Abgrenzung der Regelzone sich im Netzgebiet der APG befinden, werden sie von APG nach den technischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Partners hinsichtlich Art, Zahl, Ort und Größe festgelegt, eingebaut, überwacht, entfernt und erneuert.
- 3.3 Der Partner stellt in seinem Bereich den erforderlichen Platz für die Mess- und Zähleinrichtungen auf eigene Kosten zur Verfügung und verpflichtet sich, diese nach den Anweisungen von APG zu verwahren. APG ist berechtigt, den Mess- bzw. Zählplatz

unentgeltlich zu nutzen. Die Entfernung oder Beschädigung der von APG angebrachten Plomben ist unzulässig.

- 3.4 Die Mess- und Zählleinrichtungen werden entsprechend den in den Eichvorschriften festgelegten Zeitabständen geeicht. Dem Partner steht es jederzeit frei, von APG schriftlich eine Nachprüfung der Mess- und Zählleinrichtungen zu verlangen. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten fallen dem Partner zur Last, sofern die Überprüfung keine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen ergibt. Der Partner kann auf seine Kosten im Einvernehmen mit APG für Kontrollzwecke Mess- und Zählleinrichtungen gleicher Art anbringen. Der Anschluss erfolgt an dieselben Strom- und Spannungswandler, an welchen die Hauptzähler angeschlossen sind. Die Kontrollzähler müssen technisch gleichwertig den Hauptzählern sein und sind vom jeweiligen Eigentümer instand zu halten. Zudem ist der Partner berechtigt, aus den Einrichtungen der APG die ihn betreffenden Daten, soweit ihm diese Daten nicht im Zuge der Verrechnung zur Verfügung zu stellen sind, zu beziehen. Die Verrechnung der Auskünfte erfolgt nach den Vorgaben des § 26 Abs 6 Datenschutzgesetz 2000.
- 3.5 Der Partner hat der APG alle Kosten, die aus Beschädigungen und Verlusten an Mess- und Zählleinrichtungen erwachsen und vom Partner oder ihm zuzurechnenden Personen verursacht wurden zu ersetzen. Störungen oder Beschädigungen der Mess- und Zählleinrichtungen, die für den Partner erkennbar sind, hat er APG unverzüglich mitzuteilen.
- 3.6 APG führt die Ablesung der Mess- und Zählergebnisse zum Zweck der Ermittlung der Daten für die Systemnutzung durch und übermittelt diese Daten gemäß den geltenden technischen Regeln und den Marktregeln an die Marktteilnehmer. Kosten für über diese Erfordernisse hinausgehende Ablesungen, die auf Wunsch eines Marktteilnehmers durchgeführt werden, werden zusätzlich zum Entgelt für Mess- und Zählleistungen verursachungsgemäß verrechnet. Sofern eine Ablesung der Mess- und Zählleinrichtungen an Ort und Stelle notwendig ist, erfolgt diese durch APG oder auf Wunsch der APG durch den Partner selbst. Bei Fernablesung der Mess- und Zählleinrichtung hat der Partner, wenn dies technisch möglich und zumutbar ist, unentgeltlich eine Leitung oder die Möglichkeit einer Übertragung zum öffentlichen Telefonnetz zur Verfügung zu stellen.
- 3.7 Der Partner hat dafür zu sorgen, dass die Mess- und Zählleinrichtungen leicht zugänglich sind. Wenn die Mess- und Zählleinrichtungen nicht abgelesen werden können oder wenn Plomben entfernt oder unzulässige Manipulationen an den Mess- und Zählleinrichtungen vorgenommen worden sind, wird die Einspeisung oder die Entnahme nach einem geeigneten Verfahren (z.B. Schätzung) ermittelt.

III. Datenmanagement

1. Evidenthaltung und Aufbewahrung von Daten

1.1 APG hat zählpunktbezogen folgende Daten des Partners evident zu halten:

- Name und Anschrift des Partners;

- Standort- und Anlagenadressen;
 - eine in den geltenden technischen Regeln näher festgelegte einheitliche und eindeutige Zählpunktbezeichnung;
 - Lastprofilzähler;
 - UID-Nummer.
- 1.2 Die Daten sind unabhängig von sonstigen Aufbewahrungspflichten für jeweils 2 (zwei) Abrechnungsjahre evident zu halten und ein weiteres Jahr aufzubewahren.

2. Inhalt und Übermittlung von Daten

- 2.1 Die in diesen ANB, den auf Basis der ANB abgeschlossenen Verträgen und den Marktregeln vorgesehenen Datenübermittlungen (darunter wird der Umfang bzw. Inhalt der zu übermittelnden Daten als auch die Übermittlungsform verstanden) sind in der jeweiligen, in den geltenden technischen Regeln und den Marktregeln festgesetzten, Art und Weise durchzuführen. APG und der Partner haben sich die erforderlichen und ausreichenden Informationen für einen sicheren und leistungsfähigen Betrieb der Anlage, den koordinierten Ausbau und die Sicherstellung der Interoperabilität der Netze sowie für die Abrechnung der entsprechenden Entgelte zur Verfügung zu stellen.
- 2.2 Der Partner ist verpflichtet, APG Basisdaten von an sein Netz anzuschließenden geplanten Kraftwerken spätestens nach offizieller Einreichung der jeweiligen Projekte bei der Behörde bekannt zu geben. Zum Nachweis der Verpflichtung zur Bezahlung der mit der Sekundärregelung verbundenen Kosten (Systemdienstleistungsentgelt) ist der Partner darüber hinaus verpflichtet, die Stammdaten für die an sein Netz und an mit seinem Netz funktional verbundenen Netzen angeschlossenen Elektrizitätserzeugungsanlagen bzw. Kraftwerksparks jährlich, die Bruttoerzeugung jedoch monatlich bis zum 10. des Folgemonats, zu übermitteln.
- 2.3 Nähere Regelungen über das Betriebs- und Planungsdatenmanagement werden im Netzzugangsvertrag getroffen.

IV. Entgelte

1. Der Partner ist verpflichtet, an APG die vertraglich vereinbarten sowie die allenfalls nach der jeweils geltenden Systemnutzungsentgelte-Verordnung festgelegten Entgelte zuzüglich allfälliger durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebene Zuschläge sowie sämtliche Steuern und Abgaben zu bezahlen. Klarstellend wird festgehalten, dass Netzverluste vom Partner getragen werden.
2. Sollte für einen Zeitraum keine Preisregelung bestehen, obwohl dies durch Gesetze, Verordnungen und/oder andere behördliche Verfügungen vorgesehen wäre oder eine bestehende Preisregelung aufgehoben bzw. für gesetz- und/oder verfassungswidrig erkannt werden, findet auf die betroffene Rechtsbeziehung bis zum Zeitpunkt der Neuregelung das auf der Homepage der APG (www.apg.at) veröffentlichte Preisblatt idgF Anwendung.

Unbeschadet davon bleiben die Partner verpflichtet, APG die Entgelte nach einschlägigen einzelvertraglichen Regelungen zu bezahlen. Sollte im Preisblatt kein Preis für eine bestimmte Leistung/Aufgabe festgelegt sein oder Preise aus welchem Grund auch immer nicht anwendbar sein, schulden die Partner hierfür jedenfalls ein angemessenes Entgelt.

3. Die Ermittlung der Mengen und Leistungen zur Verrechnung der Entgelte erfolgt nach einem mit dem Partner im Netzzugangsvertrag zu vereinbarenden Verfahren (Messkonzept). Solange für die laufende Verrechnungsperiode keine endgültigen Mess- und Zählraten vorliegen, werden die Mess- und Zählraten von APG möglichst unter Heranziehung von Daten vergangener Verrechnungsperioden geschätzt. Sobald die endgültigen Mess- und Zählraten vorliegen, erfolgt eine Aufrollung nach tatsächlichen Mess- und Zählraten.
4. Dem Partner wird für die Betriebsführung des Teils der neuen Verbindungsleitung bzw. der Anschlussanlage, welcher sich auf österreichischem Staatsgebiet befindet, eine jährliche, vertraglich zu vereinbarende Pauschale verrechnet. Der Partner hat zudem zur Abgeltung des von APG zur Ermöglichung des Netzanschlusses und der Netznutzung bereits durchgeführten und vorfinanzierten Netzausbaus ein angemessenes, von APG festzulegendes, Entgelt zu entrichten.
5. Der Partner hat unter anderem nach Maßgabe der gesetzlichen und behördlichen Vorgaben die Entgelte für Messleistungen zu bezahlen. Die Bestimmungen des Punkt IV. 2. gelten sinngemäß für Messentgelte.
6. Sämtliche bei APG anfallende Kosten im Zusammenhang mit der Errichtung der neuen Verbindungsleitung bzw. der Herstellung der Verbindung mit dem Netz der APG, insbesondere Kosten der Einrichtungen zur Lastflusssteuerung (z.B. Phasenschiebertransformatoren), werden im Rahmen des Netzzutrittsentgeltes an den Partner verrechnet.

ANHANG I:

Antrag auf Netzanschluss bzw. Netzkooperation (Verteilernetzbetreiber)

1. Allgemeine Angaben

Beantragende Gesellschaft

Name:
Rechtsform:
Anschrift:
Angaben zum Gesellschaftszweck:

Ansprechpartner

Name:
Anschrift:
Telefonnummer:
Telefaxnummer:
E-Mail-Adresse:

2. Angaben zum beantragten Netzanschluss bzw. Netzkooperation

2.a. Grundsätzliche Angaben

Ort des neuen bzw. abzuändernden Netzanschlusses:
Beschreibung des neuen bzw. abzuändernden Netzanschlusses:
Status der Genehmigungsverfahren:
Zeitplan:
Start der Genehmigungsverfahren:
Voraussichtlicher Abschluss der Genehmigungsverfahren:
Baubeginn/Baubeginnsanzeige:
Inbetriebnahme:

2.b. Beabsichtigtes Konzept des Anschlusses an das Netz der APG

Beabsichtigter Anschlusspunkt an das Übertragungsnetz von APG:
Beantragte bzw. abzuändernde Anschlussleistung:

2.c. Technische Angaben

Technische Beschreibung (Leistung, Nennspannung, Trafos, Schaltfelder, etc.):

Voraussichtliche Betriebsweise (Belastungs-Dauerlinie inkl. Ausblick für die nächsten 10 Jahre):

3. Folgende Unterlagen sind beizuschließen:

- Technische Pläne, z. B. Lage- bzw. Anordnungsschema des evtl. geplanten neuen Schaltwerkes (insbesondere Standorte der Transformatoren, Führung der Abzweige zum Anschluss an das APG-Netz) oder des neu geplanten Transformators
- Einpoliges Ersatzschaltbild der Anschlussanlage inkl. aller Betriebsmittel wie Phasenschiebertransformator, evtl. zusätzlicher Transformator, Sammelschienen, Leistungsschalter, Trennschalter, Wandler, etc.

Dem Antrag werden die Allgemeinen Netzbedingungen der Austrian Power Grid AG idgF zugrunde gelegt.

Datum

Unterschrift

Ansprechpartner seitens APG für technische Fragen:

Abteilung Asset Management
Austrian Power Grid AG
Wagramerstr. 19, IZD-Tower
1220 Wien
E-Mail: office.uam@apg.at

Antrag auf Netzanschluss bzw. Netznutzung (Erzeuger)

1. Allgemeine Angaben

Beantragende Gesellschaft

Name:

Rechtsform:

Anschrift:

Angaben zum Gesellschaftszweck:

Ansprechpartner

Name:

Anschrift:

Telefonnummer:

Telefaxnummer:

E-Mail-Adresse:

2. Angaben zum beantragten Netzanschluss bzw. Netznutzung

2.a. Grundsätzliche Angaben

Ort der geplanten neuen oder abzuändernden Einspeisung:

Beschreibung des geplanten Kraftwerks oder Kraftwerkserüchtigung:

Status der Genehmigungsverfahren:

Zeitplan:

Start der Genehmigungsverfahren:

Voraussichtlicher Abschluss der Genehmigungsverfahren:

Baubeginn/Baubeginnsanzeige:

Inbetriebnahme:

2.b. Beabsichtigtes Konzept des Anschlusses an das Netz von APG

Beabsichtigter Anschlusspunkt an das Übertragungsnetz von APG:

Beantragte bzw. abzuändernde Anschlussleistung:

2.c. Technische Angaben

Kraftwerkstyp (z.B.: Laufwasser, Speicher, Pumpspeicher, Wind, PV, GuD, etc.):

Kraftwerksnennleistung:

Generatortyp (Synchron-, Asynchron-, Vollpol-, Schenkelpolmaschine, etc.):

Generatornennleistung, Nenn-cos(φ), Nennspannung:

Blockumspanner (Nennleistung, Spannung Ober- und Unterspannungsseite):

Voraussichtliche Betriebsweise (typisches Einspeiseprofil, Volllaststunden inkl. Ausblick für die nächsten 10 Jahre):

Maximale Leistung und maximaler Strom am geplanten Netzanschlusspunkt (getrennt für Einspeisung und evtl. Bezug):

3. Folgende Unterlagen sind beizuschließen:

- Technische Pläne, z. B. Lage- bzw. Anordnungsschema des evtl. geplanten neuen Schaltwerkes (insbesondere Standorte der Transformatoren, Führung der Abzweige zum Anschluss an das APG-Netz) oder des geplanten Transformators
- Einpoliges Ersatzschaltbild der Anschlussanlage inkl. aller Betriebsmittel wie z.B. Transformatoren, Sammelschienen, Leistungsschalter, Trennschalter, Wandler, etc.

Dem Antrag werden die Allgemeinen Netzbedingungen der Austrian Power Grid AG idgF zugrunde gelegt.

Datum

Unterschrift

Ansprechpartner seitens APG für technische Fragen:

Abteilung Asset Management
Austrian Power Grid AG
Wagramerstr. 19, IZD-Tower
1220 Wien
E-Mail: office.uam@apg.at

Antrag auf Netzanschluss bzw. Netznutzung (Kunden)

1. Allgemeine Angaben

Beantragende Gesellschaft

Name:

Rechtsform:

Anschrift:

Angaben zum Gesellschaftszweck:

Ansprechpartner

Name:

Anschrift:

Telefonnummer:

Telefaxnummer:

E-Mail-Adresse:

2. Angaben zum beantragten Netzanschluss bzw. Netznutzung

2.a. Grundsätzliche Angaben

Ort des geplanten neuen oder abzuändernden Anschlusspunkts für Strombezug:

Beschreibung der geplanten Netznutzung:

Status der Genehmigungsverfahren:

Zeitplan:

Start der Genehmigungsverfahren:

Voraussichtlicher Abschluss der Genehmigungsverfahren:

Baubeginn/Baubeginnsanzeige:

Inbetriebnahme:

2.b. Beabsichtigtes Konzept des Anschlusses an das Netz von APG

Beabsichtigter Anschlusspunkt an das Übertragungsnetz von APG:

Beantragte bzw. abzuändernde Anschlussleistung:

2.c. Technische Angaben

Art der anzuschließenden Anlage:

Falls vorhanden: Blockumspanner (Nennleistung, Spannung Ober- und Unterspannungsseite):

Voraussichtliche Betriebsweise (typisches Lastprofil, Volllaststunden inkl. Ausblick für die nächsten 10 Jahre, eventuelle Rückspeisung):

Maximale Leistung und maximaler Strom am geplanten Netzanschlusspunkt:

3. Folgende Unterlagen sind beizuschließen:

- Technische Pläne, z. B. Lage- bzw. Anordnungsschema des evtl. geplanten neuen Schaltwerkes (insbesondere Standorte der Transformatoren, Führung der Abzweige zum Anschluss an das APG-Netz) oder des geplanten Transformators
- Einpoliges Ersatzschaltbild der Anschlussanlage inkl. aller Betriebsmittel wie z. B. Transformatoren, Sammelschienen, Leistungsschalter, Trennschalter, Wandler, etc.

Dem Antrag werden die Allgemeinen Netzbedingungen der Austrian Power Grid AG idgF zugrunde gelegt.

Datum

Unterschrift

Ansprechpartner seitens APG für technische Fragen:

Abteilung Asset Management

Austrian Power Grid AG

Wagramerstr. 19, IZD-Tower

1220 Wien

E-Mail: office.uam@apg.at

Antrag auf Netzanschluss bzw. Netznutzung für eine neue Verbindungsleitung gemäß Art 17 EG-VO 714/2009

1. Allgemeine Angaben

Beantragende Gesellschaft

Name:

Rechtsform:

Anschrift:

Angaben zum Gesellschaftszweck:

Ansprechpartner

Name:

Anschrift:

Telefonnummer:

Telefaxnummer:

E-Mail-Adresse:

2. Angaben zum beantragten Netzanschluss bzw. Netznutzung

2.a. Grundsätzliche Angaben

Ort des neuen bzw. abzuändernden Netzanschlusses:

Anschlusspunkt(e) im ausländischen Übertragungsnetz bzw. zu anderen Netzbetreibern:

Geplante Leitungsführung (Trassenverlauf):

Leitungslängen in Österreich und gesamt:

Status der Genehmigungsverfahren in den betroffenen Ländern:

Zeitplan:

Start der Genehmigungsverfahren:

Voraussichtlicher Abschluss der Genehmigungsverfahren:

Baubeginn/Baubeginnsanzeige:

Inbetriebnahme:

Angaben aus der rechtsgültigen Entscheidung der betroffenen Behörden über die Gewährung der Ausnahme von Art 16 Abs 6 EG-VO 714/2009 und Art 9, 32 und des Art 37 Abs 6, 10 der RL 2009/72/EG:

Höhe des Kapazitätsanteils der Leitung, für den die Ausnahme gewährt wurde:

Geltungsdauer der Ausnahme:

2.b. Beabsichtigtes Konzept des Anschlusses an das Netz von APG

Beabsichtigter Anschlusspunkt an das Übertragungsnetz von APG:

Beantragte bzw. abzuändernde Anschlussleistung:

2.c. Technische Angaben

Leitung:

Nennspannung der Verbindungsleitung [kV]:

Gleich-/Drehstrom:

Freileitung/(Teil-) Verkabelung [km]:

Anzahl der Leitungssysteme:

Thermische Grenzleistung je System:

Lastflusssteuerung:

Art der Lastflusssteuerung (z. B. Phasenschieber, Stromrichter):

Errichtungsort des lastflusssteuernden Elements:

Nennleistung:

3. Folgende Unterlagen sind beizuschließen:

- Rechtsgültige Entscheidung der betroffenen Behörden über die Gewährung der Ausnahme von Art 16 Abs 6 EG-VO 714/2009 und Art 9, 32 und des Art 37 Abs 6, 10 der RL 2009/72/EG (beinhaltend: Anteil an der Netzkapazität, für den die Ausnahme gewährt wurde und Geltungsdauer der Ausnahme)
- Trassenplan der geplanten Anschlussleitung von der neuen Schaltanlage an das Netz der APG

Sofern bereits verfügbar:

- Seil- und/oder Kabelparameter (Datenblätter)
- Verwendetes Mastbild
- Lage- bzw. Anordnungsschema des evtl. geplanten neuen Schaltwerkes (insbesondere Standorte der Transformatoren, Führung der Abzweige zum Anschluss an das APG-Netz)
- Einpoliges Ersatzschaltbild der Anschlussanlage inkl. aller Betriebsmittel wie Phasenschiebertransformator, evtl. zusätzlicher Transformator, Sammelschienen, Leistungsschalter, Trennschalter, Wandler, etc.

Dem Antrag werden die Allgemeinen Netzbedingungen der Austrian Power Grid AG idgF zugrunde gelegt.

Datum

Unterschrift

Ansprechpartner seitens APG für technische Fragen:

Abteilung Asset Management

Austrian Power Grid AG

Wagramerstr. 19, IZD-Tower

1220 Wien

E-Mail: office.uam@apg.at

ANHANG II:

Kriterien für die Bewertung der Netzverträglichkeit

Die bei APG eingelangten Anträge auf Netzanschluss bzw. auf Netznutzung (Netzkooperation) werden anhand der nachfolgend angeführten Kriterien, welche auf den gesetzlichen Verpflichtungen der APG beruhen, im Rahmen der Netzverträglichkeitsprüfung beurteilt.

- **Bedeutung des Anschlusses für die Versorgungssicherheit von Endverbrauchern**
Im Fall von konkurrierenden Anträgen wird jenen, die für die Versorgung von Endverbrauchern erforderlich sind, Vorrang eingeräumt.
- **Wirkung auf bestehende und prognostizierte Netzbelastungen**
Die vom Partner in das Netz der APG eingespeiste bzw. aus dem Netz der APG entnommene Leistung/Energie beeinflusst sowohl den regionalen als auch den überregionalen Lastfluss im Netz. Dieser Einfluss wird unter Berücksichtigung der Netzsicherheitskriterien anhand von Basisszenarien untersucht. Sollten die Ergebnisse zeigen, dass Netzsicherheitskriterien verletzt werden, so ist mit Einschränkungen der/des Netznutzung/Netzanschlusses (Netzkooperation) zu rechnen.
- **Art der Anschlussanlage**
Die Art der Anschlussanlage des Partners kann Auswirkungen auf die Nichtverfügbarkeit von Übertragungsleitungen der APG, auf die Verteilung der ins Netz der APG eingespeisten bzw. entnommenen Leistung/Energie und damit auch auf die Versorgungssicherheit haben. Grundsätzlich werden folgende Anschlussvarianten unterschieden:

Anschluss erfolgt:

- an einen bestehenden Netzknoten
- mittels 2-systemiger Leitungseinschleifung
- mittels 1-systemiger Leitungseinschleifung
- mittels Doppelstichanbindung
- mittels Stichanbindung

Bei der Bewertung dieses Punktes werden folgende Kriterien beurteilt:

- Auswirkungen auf den Lastfluss im Bereich des Anschlusspunktes und dessen Steuerbarkeit
- Auswirkungen auf die Nichtverfügbarkeit im Netz der APG (z.B. Instandhaltung, Abschaltungen, etc.)
- Auswirkungen im Fehlerfall auf das Netz der APG

- **Auswirkungen im Kurzschlussfall**

Der Anschluss von Partnern hat in der Regel im Kurzschlussfall Auswirkungen auf die auftretenden Kurzschlussströme und ist daher im Zuge der Netzverträglichkeitsuntersuchung zu prüfen. Grundsätzlich werden die Auswirkungen sowohl auf den 3-poligen Kurzschluss (Kurzschlussfestigkeit der Anlagen) als auch auf den 1-poligen Kurzschluss (Schutzfunktion, Beeinflussungen) untersucht und bewertet.

Hinweis: Betreffend den 1-poligen Kurzschluss wird von APG bei Anschlüssen an das 220 kV und das 380 kV Netz eine Auslegung der Transformatoren der Partner mit schaltbarer Sternpunktterdung vorgeschrieben.

- **Blindleistungshaushalt, Auswirkung auf die Spannungshaltung**

Die Spannung im Übertragungsnetz variiert in Abhängigkeit der Netztopologie, der Erzeugung, des Verbrauchs und der Auslastung von Leitungen und Transformatoren. Grundsätzlich ist es erforderlich, den Blindleistungshaushalt lokal auszugleichen, da die Übertragung von Blindleistung über größere Distanzen zu vermeiden ist. Im Rahmen der Bewertung der Netzverträglichkeit werden die Auswirkungen der geplanten Anlage des Partners auf den Blindleistungs- und Spannungshaushalt untersucht und beurteilt.

- **Beeinträchtigung der Betriebsführung bzw. Zuverlässigkeit des Übertragungsnetzes**

Um seitens der Netzbetriebsführung auf mögliche Stör- und Sonderbetriebsfälle flexibel reagieren zu können ohne die Versorgungssicherheit zu gefährden, wird eine uneingeschränkte Betriebsführung im Normalbetrieb angestrebt. Einschränkungen in der Betriebsführung stellt z.B. die Notwendigkeit zum getrennten Sammelschienenbetrieb in Umspannwerken bzw. Schaltwerken dar.

- **Schaltheheit bzw. Regelbarkeit durch APG**

Grundsätzlich wird vorausgesetzt, dass Schaltelemente (Leistungsschalter, Stufensteller, etc.), die direkten Einfluss auf das Netz der APG haben, unter der Schaltheheit von APG stehen.

- **Beitrag zur Netzsicherheit im gestörten Netzbetrieb**

Der Einfluss des Anschlusses im gestörten Netzbetrieb wird im Zuge der Netzverträglichkeitsprüfung analysiert (z.B. hinsichtlich Abfangen in den Eigenbedarf, Inselbetriebsfähigkeit, Dynamik, etc.).

- **Integration erneuerbarer Energie und KWK-Anlagen**

Anwendung der Regelungen im Sinne von § 20 EIWOG.

Für die Auslegung dieser Kriterien werden im Zusammenhang mit der genannten Netzverträglichkeitsprüfung die gesetzlichen Ziele des § 1 WEIWG 2005 und des § 4 EIWOG 2010 herangezogen. Insbesondere folgende Ziele werden berücksichtigt:

- 1) die Versorgung der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft mit kostengünstiger und qualitativ hochwertiger Elektrizität
- 2) der sichere, zuverlässige, leistungsfähige und auf den Umweltschutz bedachte Betrieb, Wartung und Erhalt des Übertragungsnetzes
- 3) die langfristige Sicherstellung der Fähigkeit des Netzes zur Befriedigung einer angemessenen Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität
- 4) der bedarfsgerechte und mit anderen Netzbetreibern koordinierte Ausbau des Netzes
- 5) die diskriminierungsfreie Behandlung von Netzbenutzern oder Gruppen von Netzbenutzern
- 6) die Ermittlung von Engpässen und das Setzen von Maßnahmen, um solche zu vermeiden bzw. zu beseitigen sowie die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit
- 7) die Sicherstellung der zum Betrieb des Netzes erforderlichen technischen Voraussetzungen
- 8) die Interoperabilität des Verbundsystems